

LEITFADENREIHE ZUM KREDITRISIKO

Kreditsicherungsrecht in Slowenien



Es soll darauf hingewiesen werden, dass der Leitfaden rein deskriptiven und informativen Charakter hat. Es können und sollen in diesem Leitfaden keine Aussagen über aufsichtsrechtliche Anforderungen an Kreditinstitute im Umgang mit Kreditrisiko mindernden Techniken getroffen werden. Die zuständigen Behörden werden durch den vorliegenden Leitfaden nicht präjudiziert. Weiters weisen die Herausgeber darauf hin, dass dieser Leitfaden unter Hinzuziehung slowenischer Juristen erstellt wurde. Trotz größtmöglicher Sorgfalt übernehmen die Herausgeber weder Gewähr oder Haftung für den Inhalt noch für die Auswahl der Mitwirkenden. Die Lektüre dieses Leitfadens soll als Erstinformation dienen und kann keinesfalls die Hinzuziehung von Experten des slowenischen Rechts ersetzen.

Medieninhaber (Verleger):

Oesterreichische Nationalbank (OeNB)
1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 3
Finanzmarktaufsicht (FMA)
1020 Wien, Praterstraße 23

Hersteller:

Oesterreichische Nationalbank

Für den Inhalt verantwortlich:

Günther Thonabauer, Sekretariat des Direktoriums/Öffentlichkeitsarbeit (OeNB)
Barbara Nösslinger, Stabsabteilung Allgemeine Vorstandsangelegenheiten und Öffentlichkeitsarbeit (FMA)

Redaktion:

Andreas Höger, Wolfgang Spacil, Florian Weidenholzer (alle OeNB)
Ursula Hauser-Rethaller, Christine Siegl (alle FMA)

Grafische Gestaltung:

Peter Buchegger, Sekretariat des Direktoriums/Öffentlichkeitsarbeit (OeNB)

Satz, Druck und Herstellung:

Oesterreichische Nationalbank, Hausdruckerei

Verlags- und Herstellungsort:

1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 3

Rückfragen:

Oesterreichische Nationalbank
Sekretariat des Direktoriums/Öffentlichkeitsarbeit
Wien 9, Otto-Wagner-Platz 3
Postanschrift: Postfach 61, A-1011 Wien
Telefon: 01/404 20 DW 6666
Telefax: 01/404 20 DW 6696
Finanzmarktaufsicht (FMA)
Stabsabteilung Allgemeines
Vorstandsangelegenheiten
Telefon: 01/249 59 DW 5100

Nachbestellungen:

Oesterreichische Nationalbank
Abteilung für Post- und Aktenwesen
Wien 9, Otto-Wagner-Platz 3
Postanschrift: Postfach 61, A-1011 Wien
Telefon: 01/404 20 DW 2345
Telefax: 01/404 20 DW 2398

Internet:

<http://www.oenb.at>
<http://www.fma.gv.at>

Papier:

Salzer Demeter, 100% chlorfrei gebleichter Zellstoff, säurefrei, ohne optische Aufheller

Vorwort

Der vermehrte Einsatz innovativer Finanzprodukte wie Verbriefungen oder Kreditderivate und das Engagement österreichischer Unternehmen in Zentral- und Osteuropa führt zu wesentlichen Veränderungen im österreichischen Bankensektor.

Die „**Leitfadenreihe zum Kreditrisiko**“ soll eine Hilfestellung bei der Umgestaltung der Systeme und Prozesse in einer Bank im Zuge der Implementierung von „Basel II“ darstellen und darüber hinaus Informationen über die Rahmenbedingungen der zentral- und osteuropäischen Märkte zur Verfügung stellen. Im Laufe des Jahres 2004 wurden Leitfäden zu den Themenbereichen Verbriefung, Ratingmodelle und Validierung, Kreditvergabeprozess und Kreditrisikosteuerung sowie Kreditrisikomindernde Techniken publiziert.

Zweck der Leitfadenreihe ist die Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses zwischen Aufsicht und Banken in Bezug auf die anstehenden Veränderungen im Bankgeschäft. Die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) und die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) verstehen sich in diesem Zusammenhang als Partner der heimischen Kreditwirtschaft.

Die vorliegenden Leitfäden „**Kreditsicherungsrecht in Zentral- und Osteuropa**“ wurden in Zusammenarbeit mit namhaften Experten der jeweiligen Länder erstellt und sollen den Banken, die in den behandelten Staaten tätig sind oder sein wollen aber auch deren Kunden als eine Einführung in das Kreditsicherungsrecht des jeweiligen Landes dienen. Dabei wird für die gebräuchlichsten Kreditsicherheiten dargestellt, welche Voraussetzungen dafür erfüllt sein müssen und welche Probleme dabei entstehen könnten.

Wir hoffen, mit der „Leitfadenreihe zum Kreditrisiko“ eine interessante Lektüre geschaffen zu haben, vor deren Hintergrund Entwicklungen im österreichischen Bankwesen effizient diskutiert werden können.

Wien, im November 2004



Univ. Doz. Mag. Dr. Josef Christl
Mitglied des Direktoriums
der Oesterreichischen Nationalbank



Dr. Kurt Pribil,
Dr. Heinrich Traumüller
Vorstand der FMA

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1: Allgemeines zur Kreditsicherung im slowenischen Recht	7
I. Einleitung	7
II. Allgemeines	7
III. Rechtsquellen	7
A. Allgemeines	7
B. Gesetze im Bereich der Kreditsicherung	8
IV. Die wichtigsten Institutionen im Bereich der Kreditsicherung	9
A. Allgemeines	9
B. Banka Slovenije	9
C. Agentur für den Wertpapiermarkt	9
D. Konsumentenschutzamt	9
E. Instanzenzug	9
V. Dingliche und persönliche Sicherheiten	10
VI. Verwertung von Sicherheiten	11
A. Allgemeines	11
B. Verwertung dinglicher Sicherheiten	11
C. Verwertung persönlicher Sicherheiten	13
D. Umfang der Forderung	14
E. Verwertung im Konkurs	14
Kapitel 2: Allgemeines zum Pfandrecht	15
I. Einleitung	15
II. Allgemeines	15
A. Wesen	15
B. Umfang der Besicherung	16
III. Gegenstand des Pfandrechts	16
IV. Entstehung des Pfandrechts	17
A. Entstehungsarten	17
B. Verpflichtungsgeschäft (Titel)	17
C. Verfügungsgeschäft und Modus	17
Kapitel 3: Das Pfandrecht an beweglichen Sachen	19
I. Allgemeines	19
II. Das Faustpfand	19
A. Allgemeines	19
B. Probleme beim Pfandrecht an beweglichen Sachen	19
C. Verwertung des Pfandrechts an beweglichen Sachen	21
III. Das besitzlose Pfandrecht	22
A. Allgemeines	22
B. Entstehung	22
C. Besonderheiten bei der Verpfändung von Vorräten	23
D. Verwertung des besitzlosen Pfandrechts	24
E. Register der besitzlosen Pfandrechte	25
IV. Besonderheiten bei Finanzsicherheiten	25
Kapitel 4: Die Hypothek	29
I. Einleitung	29
II. Allgemeines	29
A. Wesen	29
B. Entstehung	29
C. Gegenstand der Hypothek	30

III.	Sonderformen	31
	A. Höchstbetragshypothek	31
	B. Simultanhypothek	32
	C. Forderungsentkleidete Eigentümerhypothek	32
	D. Afterhypothek	33
IV.	Einzelne Probleme	33
	A. Umfang des Pfandrechts	33
	B. Das Baurecht	34
V.	Das Grundbuch	36
	A. Allgemeines	36
	B. Arten der Eintragung	36
	C. Das Erlöschen der Hypothek	37
VI.	Die Verwertung der Hypothek	38
	A. Allgemeines	38
	B. Die gerichtliche Verwertung der Liegenschaft	38
	C. Die Hypothek im Konkurs	42
	Kapitel 5: Die Grundschild	43
I.	Begriff	43
II.	Begründung	43
III.	Verwendung	44
IV.	Übertragung	44
V.	Verwertung	45
VI.	Erlöschen	45
	Kapitel 6: Das Pfandrecht an Rechten	47
I.	Allgemeines	47
II.	Das Pfandrecht an Forderungen	47
III.	Das Pfandrecht an Wertpapieren	48
	A. Verkörperte Wertpapiere	48
	B. Nicht verkörperte Wertpapiere	48
IV.	Das Pfandrecht an anderen Vermögensrechten	49
	Kapitel 7: Die Sicherungszession	50
I.	Allgemeines zur Zession	50
	A. Wesen	50
	B. Nebenrechte	50
	C. Drittschuldnerverständigung	50
II.	Besondere Formen der Zession	51
	A. Zession der Wertpapiere	51
	B. Erfüllungszession	51
	C. Abtretung zur Einbringung	51
	D. Sicherungszession	51
	Kapitel 8: Die Sicherungsübereignung	53
I.	Allgemeines	53
II.	Zahlungsunfähigkeit des Sicherungsnehmers und des Sicherungsgebers	53

Kapitel 9: Die Bürgschaft	54
I. Allgemeines	54
II. Arten von Bürgschaften	54
III. Merkmale der Bürgschaft	55
A. Geltendmachung der Forderung	55
B. Einwendungen des Bürgen	55
C. Kündigungsmöglichkeiten des Bürgen	55
D. Bestimmungen zum Schutz des Bürgen	56
E. Kosten	56
Kapitel 10: Die Garantie	57
I. Allgemeines	57
II. Arten von Garantien	57
A. Die Bankgarantie	57
IV. Patronatserklärungen	58
Kapitel 11: Der Schuldbeitritt	60
I. Allgemeines	60
II. Form	60
III. Einwendungen	60
IV. Unterschied zur Bürgschaft	60
Kapitel 12: Die Versicherung	61
I. Allgemeines	61
II. Lebensversicherung	61
A. Wesen	61
B. Ausnahmen von der Lebensversicherung	62
III. Die Vinkulierung von Versicherungen	62
IV. Besonderheiten bei der Versicherung von Kreditgeschäften	63
Kapitel 13: Schlussbemerkungen	64
Rechtsquellenverzeichnis	65
Literaturverzeichnis	67
Abkürzungen	68

Kapitel 1: Allgemeines zur Kreditsicherung im slowenischen Recht

I. Einleitung

Der folgende Leitfaden behandelt die *wichtigsten Kreditsicherungsinstrumente*, die nach slowenischem Recht zur Verfügung stehen. In diesem Kapitel erfolgt nach einer kurzen Darstellung der slowenischen Rechtsordnung eine ausführliche Behandlung der möglichen Verwertungsmethoden von Kreditsicherheiten. In den speziellen Kapiteln werden dann nur mehr die jeweiligen Besonderheiten bei der Verwertung der einzelnen Sicherheiten erläutert.

II. Allgemeines

In letzter Zeit wurde dem Kreditsicherungsrecht in Slowenien sehr viel Aufmerksamkeit gewidmet. Im Zusammenhang mit einigen Kreditsicherungsinstrumenten (Hypothekarkredite) haben sich Missbräuche ereignet, die den Bedarf nach strengeren Regeln klar und deutlich aufzeigten. Entsprechende Gesetzesänderungen, die für bestimmte Kreditsicherheiten und Rechtsgeschäfte (z. B. Gesetz über Konsumentenkredite) schärfere Bestimmungen vorsehen, sind bereits erfolgt.

III. Rechtsquellen

A. Allgemeines

Die slowenische Rechtsordnung gehört zum kontinentaleuropäischen Rechtssystem, in dem alle Hauptbereiche durch Gesetze geregelt werden. Der höchste Rang unter den Rechtsquellen kommt der *Verfassung* aus dem Jahr 1991 zu, die unter anderem das Recht auf Privateigentum schützt. Die Mehrzahl der heute geltenden Gesetze stammt aus der Zeit nach dem Jahr 1991, in dem Slowenien seine Unabhängigkeit erklärte und sein Rechts-, sowie sein politisches und Wirtschaftssystem einer grundlegenden Änderung unterzog. Neben *Gesetzen* wurden seitdem auch zahlreiche *Durchführungsvorschriften* erlassen. Für beide Rechtsquellen gilt, dass sie im *Amtsblatt (Uradni list Republike Slovenije)* veröffentlicht werden müssen. Außerdem werden sie auf der Website des slowenischen Nationalrats (*državni zbor*) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.¹

Gemäß der Verfassung ist die Retroaktivität bzw. die Rückwirkung von Gesetzen und Vorschriften ausgeschlossen. Ausnahmsweise darf eine einzelne Gesetzesvorschrift rückwirkend erlassen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt und dadurch kein Eingriff in bereits erworbene Rechte erfolgt. In der Praxis kommen solche Fälle jedoch nicht vor. Für die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze und der Durchführungsvorschriften sowie der Gesetzmäßigkeit der Durchführungsvorschriften ist der *Verfassungsgerichtshof* zuständig (*Ustavno sodišče Republike Slovenije*).

Seit 1. Mai 2004 ist Slowenien ein Mitglied der EU. Bis zu diesem Datum wurden nahezu alle EU-Richtlinien in slowenisches Recht umgesetzt. Nach Art 3a der slowenischen Verfassung kann die Ausübung eines Teils der Souveränitätsrechte durch ein besonderes Verfahren internationalen Organisationen übertragen werden. Im Rahmen des geltenden Rechts sind daher, ähnlich wie

¹ Siehe www.dz-rs.si.

auch in Österreich, die EG/EU-Verträge, Richtlinien, Verordnungen und sonstige EG/EU Akte sowie andere internationale Verträge zu berücksichtigen.

B. Gesetze im Bereich der Kreditsicherung

Dem Kreditsicherungsrecht widmen sich mehrere Gesetze, die überwiegend nach der Unabhängigkeitserklärung Sloweniens im Jahre 1991 erlassen wurden. Wegen der Harmonisierung mit dem Rechtsbestand der EU wurden manche dieser Bestimmungen schon mehrfach geändert und den EU-Vorgaben angepasst. Neben den Vorschriften, welche die einzelnen Kreditsicherungsinstrumente festlegen, spielen auch jene Gesetze, die das Verfahren der Realisierung einer Sicherheit bestimmen (z. B. Exekution, Eintragung ins Grundbuch oder in ein anderes Register bzw. in eine Evidenz) sowie jene Gesetze, die zur Einhaltung einer bestimmten Form verpflichten (z. B. Notariatsakt), eine große Rolle.

Zu den wichtigsten Gesetzen², die den Bereich der Kreditsicherheiten regeln oder zumindest teilweise berühren, gehören:

- das Bankwesengesetz (*Zakon o bančništvu*, zban),
- das Obligationengesetzbuch (*Obligacijski zakonik*, OZ),
- das Sachenrechtsgesetzbuch (*Stvarnopravni zakonik*, SPZ),
- das Gesetz über die Vollstreckung und Besicherung (*Zakon o izvršbi in zavarovanju*, ZIZ),
- das Gesetz über den Konkurs, den (Zwangs-) Ausgleich und die Liquidation (*Zakon o stečaju, prisilni poravnavi in likvidaciji*, ZPPSL),
- das Gesetz über das Finanzverhalten der Unternehmen (*Zakon o finančnem poslovanju podjetij*, ZFPF),
- das Konsumentengesetz (*Zakon o potrošnikih*, ZVPot),
- das Gesetz über die Konsumentenkredite (*Zakon o potrošniških kreditih*, ZPotK),
- das Gesetz über den Wertpapiermarkt (*Zakon o trgu vrednostnih papirjev*, ZTVP-1),
- das Gesetz über die nichtverkörperten Wertpapiere (*Zakon o nematerializiranih vrednostnih papirjih*, ZNVVP),
- das Grundbuchgesetz (*Zakon o zemljiški knjigi*, ZZK-1),
- das Gesetz über die Wirtschaftsgesellschaften (*Zakon o gospodarskih družbah*, ZGD),
- das Notariatsgesetz (*Zakon o notariatu*, ZN) und
- das Gesetz über den Schutz der Käufer von Wohnungen und Einfamilienhäusern (*Zakon o varstvu kupcev stanovanj in enostanovanjskih stavb*, ZVKSES)

² Die Angaben der Amtsblattnummern finden sich in der Beilage, die alle Rechtsquellen umfassend darstellt.

IV. Die wichtigsten Institutionen im Bereich der Kreditsicherung

A. Allgemeines

Zu den wichtigsten Institutionen, deren Tätigkeiten sich auf den Bereich der Kreditsicherung auswirken, zählen die Bank Sloweniens (*Banka Slovenije*), die *Agentur für den Wertpapiermarkt (Agencija za trg vrednostnih papirjev)* und das *Konsumentenschutzamt (Urad za varstvo potrošnikov)*, die im Folgenden kurz näher erläutert werden sollen.

B. Banka Slovenije

Die wichtigste Rolle kommt der Nationalbank von Slowenien (*Banka Slovenije*) zu. Die durch das Gesetz über die aus dem Jahre 2002 (*Zakon o Banki Slovenije*) geregelte juristische Person des öffentlichen Rechts steht zu 100% in staatlichem Eigentum und ist mit Finanz- und Verwaltungsautonomie ausgestattet. Es kommen ihr folgende mit der Ausübung der Geldpolitik zusammenhängende Aufgaben zu:

- Festlegung und Umsetzung der Geldpolitik;
- Festlegung und Durchführung der Geldkontrolle;
- Verantwortung für die Liquiditätsvorsorge des Bankensystems;
- Teilnahme an den Transaktionen auf den Devisen- und Finanzmärkten;
- Einlagenfazilitäten für Banken und Sparkassen;
- Eröffnung von Konten für Banken und Sparkassen sowie
- Regelung von Zahlungssystemen.

Überdies übt sie die Aufsicht über Banken und Sparkassen aus.

C. Agentur für den Wertpapiermarkt

Wichtige Zuständigkeiten im Bereich von Wertpapieren, aber auch hinsichtlich Übernahmen sowie im Zusammenhang mit Investitionsfonds und Verwaltungsgesellschaften kommen der Agentur für den Wertpapiermarkt (*Agencija za trg vrednostnih papirjev*) zu. Die im Gesetz über den Wertpapiermarkt geregelte juristische Person hat den Status einer öffentlichen Agentur.

D. Konsumentenschutzamt

Das Konsumentenschutzamt (*Urad za varstvo potrošnikov*) ist ein in die Zuständigkeit des Wirtschaftsministeriums fallendes Organ, welches das Konsumentenschutzgesetz (*Zakon o varstvu potrošnikov, ZVPot*) vorsieht. Zu seinen Aufgaben gehört es, auf der Grundlage des nationalen Konsumentenschutzprogramms ein von der Regierung der Republik Slowenien zu verabschiedendes Jahresprogramm vorzubereiten. Beim Konsumentenschutzamt ist ein Fachbeirat zu errichten, der bei der Vorbereitung des Jahresprogramms mitwirkt sowie andere in die Zuständigkeit des Amtes fallende Fragen behandelt und Stellungnahmen und Vorschläge an den Direktor des Amtes abgibt.

E. Instanzenzug

In Slowenien gibt es vier verschiedene Arten von Gerichten im System der regulären Gerichtsbarkeit, die in drei Instanzen untergliedert sind. In erster

Instanz gibt es zwei verschiedene Gerichte: Bezirksgerichte (*Okrajno sodišče*) und Kreisgerichte (*Okrožno sodišče*).

Bezirksgerichte sind in Zivilsachen zuständig, wenn der Streitwert nicht 2,000,000 Tolar überschreitet. Unabhängig vom Streitwert sind Bezirksgerichte bei folgenden Verfahren zuständig:

- Streitigkeiten um gesetzlichen Unterhalt (wenn diese nicht im Zuge eines Scheidungsverfahrens geregelt werden);
- Besitzstreitigkeiten und Streitigkeiten über Servitute und Reallasten;
- Mietstreitigkeiten.

Bezirksgerichte sind auch in Exekutions- und Außerstreitverfahren zuständig.

Kreisgerichte sind dann zuständig, wenn der Streitwert 2,000.000 Tolar überschreitet und wenn unabhängig vom Streitwert folgende Materien betroffen sind:

- Familienrecht;
- Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte;
- Streitigkeiten in Handelssachen;
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Konkurs.

Kreisgerichte sind auch für nationale und internationale Rechtshilfe und Prozesskostenhilfe sowie für Entscheidungen, welche die Anerkennung und die Durchsetzbarkeit von ausländischen juristischen Entscheidungen und Schiedssprüchen betreffen, zuständig.

Als zweite Instanz ist ein *Berufungsgericht* (*Višje sodišče*) eingerichtet, das Berufungen gegen die Entscheidungen erstinstanzlicher Gerichte behandelt.

Die letzte Instanz der slowenischen Judikative ist der *Oberste Gerichtshof* (*Vrhovno sodišče Slovenije*). Dieser behandelt Berufungen gegen Entscheidungen des Berufungsgerichts, Anträge zur Wiederaufnahme eines Verfahrens sowie Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes.

Darüber sind als besondere Gerichte *Arbeits- und Verwaltungsgerichte* eingerichtet.

V. Dingliche und persönliche Sicherheiten³

In der Lehre wird zwischen *persönlichen* oder schuldrechtlichen (*osebna zavarovanja*) und *dinglichen* oder auch sachenrechtlichen Sicherheiten (*stvarna zavarovanja*) unterschieden. Zwischen den beiden Arten der Sicherheiten existieren mehrere Unterschiede. Während die persönlichen Sicherheiten nur unter den Parteien (*inter partes*), nicht aber gegenüber Dritten wirken, erzeugen die dinglichen Sicherheiten Wirkungen gegenüber jedermann (*erga omnes*).

So gewährt eine dingliche Sicherheit dem Gläubiger einen *Vorzug bei der Befriedigung* aus der den Gegenstand des Rechtes bildenden Sache. Dieser Vorzug besteht in der Möglichkeit, sich aus der Sache vor allen anderen Gläubigern des Schuldners zu befriedigen und kann im Regelfall⁴ auch im Konkurs des Schuldners geltend gemacht werden.

³ Mehr zur slowenischen Theorie: *Tratnik/Rijavec/Keresteš/Vrenčur*: Stvarnopravna zavarovanja, IARS Maribor (2002); *Galič/Jan/Jenull*: Zakon o izvršbi in zavarovanju, komentar, GV Založba, Ljubljana (2002); *Cigoj*: Teorija obligacij, CZ Uradni list RS, Ljubljana, (1988); *Trstenjak*: Pomen stavbne pravice za pravo nepremičnin, Podjetje in delo, 5-6/1995, 580–587.

⁴ Eine Ausnahme besteht für Absonderungsrechte, die binnen zwei Monaten vor Konkursöffnung entstanden sind. Diese erlöschen mit Konkursöffnung.

Eine persönliche Sicherheit bietet dem Gläubiger ebenfalls eine Möglichkeit der Befriedigung, jedoch stattet sie ihn *nicht* mit einer gegenüber den allfälligen anderen Gläubigern *bevorzugten Position* aus.

Die zentralen persönlichen Sicherheiten im slowenischen Recht sind:

- Bürgschaft (*poroštv*);
- Bankgarantie (*bančna garancija*);
- Schuldbeitritt (*pristop k dolgu*).

Die dinglichen Sicherheiten im slowenischen Recht sind:

- Hypothek (*hipoteka*);
- Grundschuld (*zemljiški dolg*);
- Faustpfandrecht und besitzloses Pfandrecht an beweglichen Sachen (*ročna in neposestna zastavna pravica na premoženjih*);
- Pfandrecht an Vermögensrechten (*zastavna pravica na premoženjskih pravicah*);
- Pfandrecht an Wertpapieren (*zastavna pravica na vrednostnih papirjih*);
- Sicherungsübereignung von beweglichen Sachen (*fiduciarni prenos premoženja v zavarovanje*);
- Sicherungszeession (*fiduciarna cesija v zavarovanje*).

Bei der Entscheidung der Parteien, welche Art von Sicherheit sie vereinbaren, sind mehrere Faktoren wichtig. Zu diesen Faktoren gehören unter anderem Besitzverhältnisse, Formpflicht, Verfahrensanforderungen, Verwertungsart, sowie Rolle und Mitwirkung des Gerichts und anderer staatlicher Organe.

In der Folge werden alle angeführten Kreditsicherungsinstrumente dargestellt. Zuvor soll allerdings noch ein kurzer Überblick über die Arten der Verwertung von Sicherheiten gegeben werden.

VI. Verwertung von Sicherheiten

A. Allgemeines

Dingliche Sicherheiten unterscheiden sich von den persönlichen dadurch, dass der Sicherungsgeber einer dinglichen Sicherheit dem Gläubiger nur mit der bestellten Sicherheit und nicht unbeschränkt mit seinem gesamten Vermögen haftet (dingliche Haftung). Der persönlich haftende Schuldner im Gegensatz dazu steht dem Gläubiger mit seinem gesamten Vermögen ein.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass ein Schuldner zugleich dinglich und persönlich haftet. Das ist dann der Fall, wenn der Kreditnehmer der Bank zur Sicherung einer Schuld, für die er mit seinem gesamten Vermögen einsteht, zusätzlich eine eigene Sache verpfändet.

B. Verwertung dinglicher Sicherheiten

1. Allgemeines

Es gibt mehrere Möglichkeiten der Verwertung dinglicher Sicherheiten, die von der jeweiligen Art der Sicherheit abhängen. Generell kann festgestellt werden, dass für die Verwertung ein Exekutionstitel erforderlich ist. Die Erlangung eines solchen Exekutionstitels ist aber unterschiedlich.

2. Verwertung von Hypothek und Grundschuld

Im Fall einer *gewöhnlichen Hypothek* wird der Exekutionstitel durch eine *Hypothekarklage* erworben. Außerdem ist es möglich, die Hypothek in Form eines *Notariatsaktes* zu begründen, der sich durch direkte Vollstreckbarkeit auszeichnet. In diesem Fall ist keine Hypothekarklage notwendig, da der vollstreckbare Notariatsakt selbst einen Exekutionstitel darstellt, wodurch direkt die Verwertung eingeleitet werden kann.

In beiden Fällen ist die gerichtliche Mitwirkung aber bei der Verwertung erforderlich. Die Ermöglichung der Verwertung der Hypothek in Form des Notariatsaktes durch einen Notar wird zwar überlegt, ist aber derzeit mangels gesetzlicher Grundlage (noch) nicht zulässig.

Der *Grundschuldbrief* als Wertpapier ist selbst schon Exekutionstitel. Die Verwertung folgt den Regeln über die Liegenschaftsverwertung und bedarf der gerichtlichen Mitwirkung.

3. Verwertung von beweglichen Sachen

a. Faustpfand

Bei einem Faustpfand besteht die Möglichkeit der Verwertung sowohl im Rahmen eines *gerichtlichen* als auch eines *außergerichtlichen* Verfahrens. Eine außergerichtliche Verwertung ist stets dann zulässig, wenn eine schriftliche Vereinbarung darüber getroffen wurde. Ohne eine derartige Vereinbarung hat die Verwertung grundsätzlich durch gerichtliche Mitwirkung zu erfolgen.

Bei *Handelsgeschäften* wird eine solche Verwertungsvereinbarung vermutet. Ein Handelsgeschäft ist ein *zwischen* zwei *Unternehmern* (juristischen Personen oder Einzelunternehmer) *abgeschlossener Vertrag*. Schließt die Bank Geschäfte mit einem Privatkunden (kein Unternehmer) ab, so liegt kein Handelsgeschäft vor.

b. Das besitzlose Pfandrecht

Die Exekution auf im Register eingetragene Pfandsachen, als eine mögliche Ausgestaltung des besitzlosen Pfandrechts, unterscheidet sich von der Verwertung beweglicher Pfandsachen. Ein solches *Registerpfand* ist durch einen *Notariatsakt* begründet, der sich durch *direkte Durchsetzbarkeit* auszeichnet. Diese ist für die Bank als Pfandgläubigerin notwendig, um den Pfandgegenstand in Besitz zu nehmen. Sobald das Pfand in Händen der Bank ist, gelten die Regeln über das Faustpfand und bei *Handelsgeschäften* die Vermutung, dass eine Vereinbarung über eine außergerichtliche Verwertung getroffen wurde.

c. Rechte

Auch das *Pfandrecht an Rechten* kann auf verschiedene Weise realisiert werden. Im Falle von *Forderungen* steht es der Bank zu, diese beim *Drittschuldner einzutreiben*. Im Falle *anderer Rechte* ist ein *gerichtliches Verfahren* notwendig. Ähnlich ist die Lage bei *Wertpapieren*. Nicht verkörperte Wertpapiere können mittels Exekutionsverfahren bei jener Organisation verwertet werden, die diese Wertpapiere verwaltet; in Slowenien ist dies die Verrechnungs- und Depotgesellschaft (*Klirinsko Depotna Druzba*, KDD). Um dort Exekution führen zu können, bedarf es eines Exekutionstitels, der eine gerichtliche Entscheidung

oder ein vollstreckbarer Notariatsakt sein kann. Auf einem geregelten Markt gehandelte Wertpapiere können unter Umständen auch durch freien Verkauf verwertet werden.

4. Vorteil dinglicher Sicherheiten

Der wesentliche Vorteil der dinglichen Sicherheiten im Vergleich zu den persönlichen besteht darin, dass sie der besicherten Gläubigerbank eine *vorrangige Stellung* bei der *Befriedigung* im Exekutions- und Konkursverfahren geben. Die Forderung der Bank wird daher vor allen nachrangigen oder unbesicherten Gläubigern getilgt, die erst dann zum Zug kommen, wenn der dinglich besicherte Gläubiger vollständig befriedigt wurde.

C. Verwertung persönlicher Sicherheiten

Objekt der Verwertung einer persönlichen Sicherheit ist das *gesamte Vermögen* des persönlich Haftenden. Die Haftung wird allerdings durch die Höhe der Forderung begrenzt. Die persönliche Sicherheit gewährt kein Vorrecht auf bevorzugte Befriedigung. Die durch eine persönliche Sicherheit besicherte Bank steht im Exekutions- und im Konkursverfahren mit allen anderen Gläubigern auf gleicher Stufe und geht den durch dingliche Sicherheiten geschützten Gläubigern nach. Nur im Exekutionsverfahren erhält der persönlich besicherte Gläubiger, sofern das Verfahren auf sein Betreiben hin eingeleitet wird, durch die Eintragung einer Hypothek mit einem Exekutionsvermerk in das Grundbuch eine bevorzugte Stellung.

Die *Erlangung* eines *Exekutionstitels* kann auf zwei Arten erfolgen: zum einen durch einen *unmittelbar vollstreckbaren Notariatsakt*, in dem der Schuldner sich mit der unmittelbaren Vollstreckbarkeit einverstanden erklärt, zum anderen durch Klagsführung gegen den Schuldner im *Zivilprozess*, um so zu einem Exekutionstitel in *Form eines Urteils* zu gelangen. Im Anschluss daran kann ein Exekutionsverfahren (Zwangsvollstreckungsverfahren) gegen den Schuldner geführt werden.

Grundsätzlich kann die Bank die Exekution in jede Sache beantragen (bewegliche Sachen, Liegenschaften, Forderungen), allerdings kann unter Berücksichtigung der Exekutionsbeschränkungen tatsächlich nur in bestimmte Sachen Exekution geführt werden. Eine *Exekution* ist bei folgenden Sachen *ausgeschlossen*:

- persönliche Sachen wie Kleidungsstücke, Möbel und andere lebensnotwendige Dinge wie Heizmaterial und Brennstoffe für 6 Monate;
- bei Landwirten die Tiere und Maschinen, die für den Betrieb der Landwirtschaft notwendig sind ebenso wie Saat- und Futtermittel für 4 Monate;
- bei Wissenschaftlern oder Künstlern jene Sachen, die für ihre Berufsausübung notwendig sind;
- Bargeld im Ausmaß des Existenzminimums;
- Medaillen und Orden;
- persönliche Briefe und Photos;
- spezielle Geräte für behinderte Personen.

Es gibt grundsätzlich keine Einschränkungen bei juristischen Personen und Einzelunternehmern. Allerdings ist eine Exekution in *Produktionsmittel*, die für die normale Produktion erforderlich sind, ausgeschlossen. Andere Vermögensge-

genstände eines Unternehmens sind dann von der Exekution ausgeschlossen, wenn sie erforderlich sind, um eine Woche zu produzieren.

Eine Exekution in das *Gehalt des Schuldners* ist bis zu 2/3 desselben möglich, wobei dem Schuldner ein Mindestbetrag verbleiben muss (ca. 111.484 SIT brutto).

Bei der Exekution in das Vermögen eines *Landwirtes* ist zu beachten, dass die Liegenschaften und Gebäude von der Exekution ausgeschlossen sind, wenn sie für den *Unterhalt der Familie notwendig* sind.

All diese Einschränkungen gelten allerdings nicht für die vertragliche Verpfändung dieser betroffenen Sachen.

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass die Verfahren vor den slowenischen Gerichten sehr lange dauern. Allerdings besteht bei der Verwertung von persönlichen Sicherheiten nicht die Möglichkeit der außergerichtlichen Verwertung.

D. Umfang der Forderung

Eine Regel bei der Verwertung ist, dass *zunächst* die *Verfahrenskosten* gedeckt werden. Im Anschluss daran folgen *Zinszahlungen* und erst dann werden die *Forderungen* selbst *getilgt*. Im Fall des *Zahlungsverzuges* muss der Schuldner auch die Zinsen für die Zahlungsrückstände begleichen. Dieser *Zinssatz* ist gesetzlich festgelegt und liegt derzeit bei 15,5%. Er kann aber auch vertraglich vereinbart werden, sofern dies nicht wucherisch erfolgt.

E. Verwertung im Konkurs

Für die Bank macht es im Konkurs einen großen Unterschied, ob sie persönlich oder dinglich besichert ist. Eine *dingliche Sicherheit* gewährt dem Gläubiger im Konkursverfahren ein besonderes Recht auf bevorzugte Befriedigung (*Absonderungsrecht*). Obwohl der Gläubiger bei treuhändischer Übertragung (Sicherungsübereignung) des Titels eigentlich Eigentümer der Sicherheit ist, hat er lediglich ein Absonderungsrecht und kein Aussonderungsrecht, das es der Bank ermöglichen würde die Sache überhaupt aus der Konkursmasse auszusondern und nicht in die Verwertung einzubeziehen. All die anderen Gläubiger werden als *gewöhnliche Konkursgläubiger* befriedigt und haben daher nur einen Anspruch auf anteilige Befriedigung aus der Konkursmasse. Das bedeutet, dass ihre Forderungen nur teilweise befriedigt werden. Gleiches gilt für die *persönlich besicherten Gläubiger*.

Kapitel 2: Allgemeines zum Pfandrecht

I. Einleitung

Im slowenischen Recht kann ein Pfandrecht beweglichen Sachen, Liegenschaften oder an Rechten bestellt werden. In diesem Kapitel erfolgt zunächst eine Darstellung der Grundsätze des Pfandrechts, die für alle Pfandrechtsarten gleichermaßen gelten. Im darauf folgenden Kapitel wird das Pfandrecht an beweglichen Sachen dargestellt. Der Hypothek und der Grundschuld, die eine besondere Form des Pfandrechts an einer Liegenschaft darstellt, werden jeweils eigene Kapitel gewidmet. Als letztes ist das Pfandrecht an Rechten erläutert.

II. Allgemeines

A. Wesen

Nach slowenischem Recht ist das Pfandrecht (*zastavna pravica*) ein dingliches Recht, das dem Pfandgläubiger die Möglichkeit gewährt, bei *Nichterfüllung* einer fälligen *besicherten Forderung* die Befriedigung der Forderung samt Zinsen und Kosten aus dem *Wert des Pfandgegenstandes* vor den bloß persönlich besicherten oder nachrangig dinglich besicherten Gläubigern des Pfandschuldners zu erlangen.

Für die Bank ist eine solche Sicherungsart von Vorteil, da sie sie in zwei Gläubigerrollen auftreten lässt: einerseits ist sie aus dem Titel des gewährten Kredits Personalgäubiger und andererseits ist sie aus dem Titel des Pfandrechts Realgläubiger. Unabhängig von der Zahlungsfähigkeit des Personalschuldners hat die Bank bei Nichtzahlung ihrer Forderung jederzeit die Möglichkeit, sich aus dem Pfandgegenstand zu befriedigen. Dabei wird nicht verlangt, dass Personal- und Realschuldner ein- und dieselbe Person sind. Vielmehr kann der Pfandbesteller ein Pfandrecht zur Sicherstellung einer eigenen oder einer fremden Forderung begründen. Ebenfalls kann ein Pfand zur Besicherung *bestehender, künftiger* und auch *bedingter Forderungen* bestellt werden. Als ein *akzessorisches Recht* ist das Pfandrecht in seinem Bestand jedoch überwiegend von der besicherten Forderung abhängig.

Eine Änderung der Eigentümerstellung wirkt sich in der Regel⁵ auf das Pfandrecht und die Befriedigungsmöglichkeit der Bank nicht aus. Selbst bei *Weiterveräußerung* des Pfandgegenstandes *bleibt das Pfandrecht* am Pfandgegenstand bestehen. Im Falle einer Mehrfachverpfändung ist der Grundsatz der *Rangordnung* zu beachten. Demnach genießen diejenigen dinglichen Rechte, die früher begründet wurden, Vorrang gegenüber den erst später begründeten Rechten.⁶ Dieser auch im Exekutionsverfahren zu beachtende Vorrang ermöglicht, dass aus dem durch den Verkauf des Pfandgegenstandes erzielten Erlös zuerst der Gläubiger voll befriedigt wird, dessen Pfandrecht im ersten Rang steht.⁷

⁵ Ausnahmen bestehen z. B. für den gutgläubigen Erwerb in gesetzlichen Sonderfällen und den Verkauf der beweglichen Sache im Vollstreckungsverfahren, bzw. Liegenschaften im Vollstreckungs- und Konkursverfahren. (Vgl Art 64 SPZ, Art 96/V, Art 173/1 ZIZ, Art 89,96 ZZK-1)

⁶ Der Grundsatz des Vorrangs geht aus Art 6 SPZ hervor, für das Pfandrecht wird er gesondert im Art 128 Abs 1 SPZ bestimmt.

⁷ Vgl Art 198 ZIZ für unbewegliche Sachen, Art 98 ZIZ für bewegliche Sachen. Vgl auch Art 136 SPZ.

Pfandbesteller kann der Personalschuldner, also der Kreditnehmer selbst, oder ein Dritter als bloßer Realschuldner sein.

B. Umfang der Besicherung

Durch das Pfandrecht wird die besicherte Forderung bis zur Höhe des Wertes des Pfandgegenstandes sicher gestellt. Für die Befriedigung der Forderung reicht die Sicherheit aber nicht immer aus. Ob die Sicherheit genügt oder nicht, ist in erster Linie vom Wert des Pfandgegenstandes abhängig. Liegt dieser unter dem Wert der besicherten Forderung, wird die Forderung nicht vollständig befriedigt. Einer vollständigen Befriedigung kann außerdem auch ein schlechter Rang des Pfandrechts entgegen stehen. Wird die Pfandsache *mehrfach verpfändet*, richtet sich die *Rangfolge der Befriedigung* nach dem *Zeitpunkt der Begründung* des Pfandrechts.⁸ Der Pfandgläubiger, dessen Pfandrecht später begründet wurde, muss damit rechnen, dass der beim Verkauf erzielte Erlös durch die Befriedigung der vorrangigen Pfandrechte bereits derart aufgezehrt wird, dass er keine vollständige Zahlung mehr erlangt. Es gilt, diesen Umstand noch vor Pfandrechtsbegründung bereits bei der Schätzung des Gegenstandes, welcher der Bank als Sicherheit dient, zu berücksichtigen.

III. Gegenstand des Pfandrechts

Gegenstand der Verpfändung kann eine Sache, ein Recht oder ein Wertpapier sein.⁹ Wesentlich ist, dass der Pfandgegenstand einen Vermögenswert darstellt und der Pfandbesteller über ihn verfügen kann. Nach dem Pfandgegenstand lassen sich das *Pfandrecht an unbeweglichen Sachen*, auch *Hypothek* genannt (*zastavna pravica na nepremičninah, hipoteka*), weiters das Pfandrecht *an beweglichen Sachen* (*zastavna pravica na premičninah*) und das Pfandrecht *an Rechten* (*zastavna pravica na pravicah, pignus nominis*) unterscheiden. Das Pfandrecht an beweglichen Sachen wird weiters in das *Faustpfandrecht* (*ročna zastavna pravica, pignus*) und das *besitzlose Pfandrecht* (*neposestna zastavna pravica*) unterteilt.

Spezielle Regelungen bestehen für das Pfandrecht *an Wasser- und Luftfahrzeugen* sowie das Pfandrecht *an Wertpapieren*. Für die Verpfändung von Inhaberpapieren gelten die Regeln über das Pfandrecht an beweglichen Sachen. Während Orderpapiere durch Indossament und Übergabe des Wertpapiers verpfändet werden, erfolgt die Verpfändung von Rektapapieren nach den Regeln über das Pfandrecht an Rechten.¹⁰

In diesem Zusammenhang ist auch auf das slowenische Exekutionsrecht zu verweisen, das für gewisse Sachen spezielle Vorschriften im Bezug auf die Exekution vorsieht. Bestimmte Sachen (Kleider, Schuhe, Wäsche, einfache Haushaltsgeräte, Nahrungsmittel, Heizstoffe usw.) unterliegen nicht der Exekution, für andere bestehen Exekutionsbeschränkungen (z. B. die für die Ausübung eines Gewerbes notwendigen Maschinen eines Unternehmens oder einer juristischen Person). Von der Exekution ausgenommen sind auch landwirtschaftliche Grundstücke und Wirtschaftsgebäude eines Landwirtes, die für den Unterhalt des Landwirtes, seiner engen Familienmitglieder und der dem Landwirt gegen-

⁸ *Tratnik*, Stvarnopravni zakonik, 112.

⁹ Art 128 Abs 3 SPZ.

¹⁰ *Juhart*, Stvarnopravni zakonik, 57.

über unterhaltsberechtigten Personen unerlässlich sind. Es ist darauf hinzuweisen, dass die aufgezählten *Exekutionsverbote bzw. –beschränkungen* nur bei einem gesetzlich oder zwangsweise begründeten Pfandrecht Geltung erlangen (siehe Kapitel 1). Hingegen haben sie auf ein vertraglich vereinbartes Pfandrecht keine Auswirkungen.¹¹

IV. Entstehung des Pfandrechts

A. Entstehungsarten

Für die Begründung des Pfandrechts hat das slowenische Recht den aus dem ABGB übernommenen Grundsatz von Titel und Modus beibehalten. Das Pfandrecht kann aufgrund eines Rechtsgeschäfts (*pogodbena zastavna pravica, vertragliches Pfandrecht*), eines Gesetzes (*zakonita zastavna pravica, gesetzliches Pfandrecht*) oder einer gerichtlichen Entscheidung (*prisilna zastavna pravica, Zwangspfandrecht*) entstehen. Während das gesetzliche Pfandrecht in dem Zeitpunkt begründet wird, in dem die vom Gesetz vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt werden, entsteht das Zwangspfandrecht – sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt – mit der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.¹²

B. Verpflichtungsgeschäft (Titel)

Für die Begründung des Pfandrechts aufgrund eines Vertrages wird ein gültiges Rechtsgeschäft¹³ vorausgesetzt, das die Verpflichtung zur Begründung des Pfandrechts und zur Erfüllung der anderen gesetzlich bestimmten Voraussetzungen festlegt. Das gültige Rechtsgeschäft (Verpflichtungsgeschäft oder Titel) kommt durch einen schuldrechtlichen Pfandbestellungsvertrag zustande.

C. Verfügungsgeschäft und Modus

Um ein vertragliches Pfandrecht entstehen zu lassen, ist der Wille des Eigentümers, den Pfandgegenstand mit einem Pfandrecht zu belasten, erforderlich. Diese Willenserklärung bildet das Verfügungsgeschäft.

Beim Faustpfandrecht an *beweglichen Sachen* stellt das *Verfügungsgeschäft* ein zweiseitiges, formloses, sachenrechtliches Geschäft dar, das dem *Modus angeschlossen* ist und daher nach außen nicht sichtbar ist. Der Modus besteht in der *Übergabe der beweglichen Sache* in den unmittelbaren Besitz des Pfandgläubigers oder aber in den Besitz einer dritten Person und zwar auf eine Art und Weise, die es ausschließlich dem Pfandgläubiger ermöglicht, die Aushändigung der Pfandsache vom Dritten zu verlangen.¹⁴ Daraus folgt, dass das Besitzkonstitut oder eine lediglich symbolische Übergabe als Erwerbungsart bei der Begründung des Faustpfandes nicht in Frage kommen.

Bei *Liegenschaften* besteht der *Modus* in der *Eintragung ins Grundbuch*.¹⁵ Anders als beim Pfandrecht an beweglichen Sachen ist beim Pfandrecht an

¹¹ So Art 177 Abs 2, Art 80 Abs 2 und Art 79 Abs 3 ZIZ.

¹² Als ein Beispiel für ein Zwangspfandrecht, das nicht mit der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung entsteht, kann die Hypothek genannt werden. So lässt Art 143 SPZ eine zwangsweise begründete Hypothek erst mit der Eintragung der gerichtlichen Entscheidung ins Grundbuch entstehen.

¹³ Aus dieser Bestimmung lässt sich herauslesen, dass zwischen dem Titel und dem Modus ein kausaler Zusammenhang besteht.

¹⁴ Vgl Art 155 SPZ.

¹⁵ Vgl Art 143 SPZ.

unbeweglichen Sachen eine strenge Formpflicht für das *Verfügungsgeschäft* vorgeschrieben. Hier ist das Verfügungsgeschäft eine Urkunde, die samt den anderen Daten eine bedingungslose einseitige *Willenserklärung* des *Pfandschuldners*, an der unbeweglichen Sache eine Hypothek zu begründen, zu beinhalten hat. Außerdem muss die Urkunde die notariell beglaubigte Unterschrift des Erklärenden aufweisen. Nur auf der Grundlage einer solchen Urkunde, also einer sogenannten »*clausula intabulandi*« (*Aufsandungserklärung*), kann die Eintragung ins Grundbuch vorgenommen werden. Für die Wirksamkeit des Verfügungsgeschäftes wird das Recht des Pfandbestellers, über den Gegenstand des Pfandrechts zu verfügen, vorausgesetzt (*razpolagalna moč*, Verfügungsbefugnis).¹⁶

¹⁶ Vgl Art 133 SPZ.

Kapitel 3: Das Pfandrecht an beweglichen Sachen

I. Allgemeines

Das Pfandrecht an beweglichen Sachen kann als *Besitzpfandrecht* oder als *besitzloses Pfandrecht* ausgestaltet sein. Im ersten Fall spricht man auch vom Faustpfand. Die einzige Voraussetzung, die für dessen Begründung erfüllt sein muss, ist die Übergabe der Pfandsache in den Besitz des Pfandgläubigers oder eines Dritten. Eine besondere Formvorschrift besteht nicht. Hingegen ist für die Begründung des *besitzlosen Pfandrechtes* an einer beweglichen Sache ein *Notariatsakt* erforderlich. Nur wenn die Pfandsache mit einem *geeigneten Identifikationszeichen* identifiziert werden kann, kann sie ins *Register eingetragen* werden. Insbesondere trifft das in der Praxis für Motorfahrzeuge und Haustiere zu. Auch für Flugzeuge und Schiffe sowie für nicht verkörperte Wertpapiere gilt ein Registersystem, das dem Grundbuch ähnlich ist.

II. Das Faustpfand

A. Allgemeines

Das Faustpfand (*ročna zastavna pravica, pignus*) ist im SPZ geregelt (Art 155–169). Für seine Entstehung werden *Titel* und *Modus* vorausgesetzt. Während den Titel der Pfandbestellungsvertrag, ein *formloser Konsensualvertrag*, darstellt, ist die Erwerbsart die *Übergabe* der beweglichen Sache in den unmittelbaren Besitz des Pfandgläubigers. Außerdem kommt als Modus auch die Übergabe an einen Dritten in Frage, wobei aber die Herausgabe der Sache durch den Dritten nur vom Pfandgläubiger vom Dritten verlangt werden darf.¹⁷

Als beweglich gilt jede Sache, die nicht ein Grundstück bzw. ein Bestandteil eines Grundstückes ist.¹⁸ Dabei werden vom Pfandrecht auch die Bestandteile und das Zubehör der beweglichen Sache mitumfasst.¹⁹

Die Bedeutung des Faustpfandes als Kreditsicherheit ist in der Praxis gering. Viel gebräuchlicher sind das besitzlose Pfand beweglicher Sachen und die Sicherungsübereignung.

B. Probleme beim Pfandrecht an beweglichen Sachen

1. Besitz

Das wesentliche Charakteristikum des Faustpfandes ist der Besitz der Pfandsache. Der Pfandgegenstand ist dem Pfandgläubiger oder einem Dritten tatsächlich in den unmittelbaren Besitz zu übergeben. Somit ist die Begründung des Faustpfandes mittels *Besitzkonstitut*²⁰ *nicht möglich*, was ausdrücklich auch im Gesetz festgelegt ist.²¹ Wird der Pfandgegenstand vom Pfandgläubiger freiwillig in den Besitz des Pfandbestellers zurückgegeben, erlischt das Faust-

¹⁷ Vgl Art 155 SPZ.

¹⁸ Vgl 18 SPZ.

¹⁹ Dabei gelten gemäß Art 16 SPZ alle Bestandteile als wesentlich bzw. unselbständig.

²⁰ Beim Besitzkonstitut verbleibt die Sache beim Pfandbesteller. Ein reale Übergabe erfolgt nicht.

²¹ Siehe auch Keresteš in *Tratnik/Rijavec/Keresteš/Vrenčur*, Stvarnopravna zavarovanja, 192 und *Tratnik*, Stvarnopravni zakonik, Uradni list RS, Ljubljana (2002), 123.

pfand.²² Somit ist ersichtlich, dass der unmittelbare Besitz des Pfandgläubigers oder eines Dritten ein wesentliches Element des Faustpfandes darstellt.

Ein gutgläubiger Pfandgläubiger erwirbt das Faustpfand selbst in dem Fall, in dem der Pfandbesteller über die bewegliche Sache nicht Verfügungsberechtigt ist, die Sache sich nach dem Willen ihres tatsächlichen Eigentümers aber im Besitz des Pfandbestellers befindet. Ebenso erwirbt der gutgläubige Pfandgläubiger das Pfandrechte im ersten Rang, wenn er von der Existenz anderer Pfandrechte nicht wusste und sich die bewegliche Sache im Besitz des Pfandbestellers befand.²³

Das *Pfandrechte* erlischt, wenn die *besicherte Forderung* gänzlich *befriedigt* wird. In diesem Augenblick verliert der Pfandgläubiger das Recht auf den unmittelbaren Besitz und hat dem Pfandbesteller die verpfändete Sache zurückzugeben bzw. ihm zu ermöglichen, sie aus dem unmittelbaren Besitz des Dritten zu übernehmen. Während der gesamten Dauer des Pfandrechtes kann der Pfandbesteller vom Gericht verlangen, der Bank die Rückgabe des Pfandgegenstandes aufzutragen, wenn er diesen für die eigenen Bedürfnisse dringend benötigt und dem Pfandgläubiger eine andere geeignete Sicherheit besorgt. Über die Eignung einer anderen Sicherheit entscheidet das Gericht.

2. Rechte und Pflichten der Bank

Die *Bank* oder der Dritte hat die *bewegliche Pfandsache* wie ein *ordentlicher Geschäftsmann* zu *verwahren*. Wenn durch Verwahrung irgendwelche Kosten entstehen, sind diese der besicherten Forderung zuzuzählen. Das Recht, die Pfandsache zu gebrauchen oder einem Dritten zum Gebrauch oder zur Weiterverpfändung zu übergeben, kommt der Bank nicht zu, es sei denn, dass ihr der Pfandbesteller dies ausdrücklich erlaubt. Im letzten Fall haftet sie jedoch für den zufälligen Untergang oder die Beschädigung der Sache.²⁴

Wenn die verpfändete Sache von der Bank bzw. vom Dritten nicht sachgemäß verwahrt wird, ohne Erlaubnis gebraucht oder jemandem zum Gebrauch überlassen wird, nicht vereinbarungsgemäß gebraucht oder behandelt wird, kann der Pfandbesteller mittels Klage die Herausgabe der beweglichen Sache durch den Pfandgläubiger und deren Ausfolgung an einen Dritten, der sie auf Rechnung der Bank zu verwahren hat, verlangen.

Andererseits hat der *Pfandbesteller* für die der Bank im Zeitpunkt des Pfandbestellungsvertrages unbekanntes *Sach- und Rechtsmängel* an dem verpfändeten Gegenstand *inzustehen*. Dies gilt auch, wenn die Bank über einen bestehenden Mangel Bescheid wusste, dieser aber trotz Verbesserungszusage bis zur Übergabe der Sache in den Besitz nicht beseitigt wurde und die Pfandsache aus diesem Grund keine ausreichende Sicherheit bietet. In beiden Fällen kann die Bank vom Pfandbesteller eine andere geeignete Sicherstellung verlangen.

An den *Früchten* der verpfändeten beweglichen Sache, die während des Bestandes von der Hauptsache des Pfandrechtes *getrennt werden*, erwirbt der *Pfandschuldner Eigentum*. Die Vertragsparteien können allerdings *vereinbaren*, dass das Eigentumsrecht an den abgesonderten *Früchten* dem *Pfandgläubiger*

²² Vgl Art 168 SPZ.

²³ Vgl Art 156 SPZ.

²⁴ *Tratnik, Stvarnopravni zakonik*, 125.

zukommt; in diesem Fall ist die besicherte Forderung um den Wert der Früchte zu mindern.²⁵

Wenn der Pfandgegenstand verschlechtert wird, an Wert verliert oder die Gefahr droht, dass er zu einer unzureichenden Sicherheit für die Bank wird, kann der Pfandgläubiger vom Gericht einen vorzeitigen Verkauf durch öffentliche Versteigerung oder Freihandverkauf zum allfälligen Börsen- bzw. Marktpreis verlangen. Unter Berücksichtigung eines Diskonts, wodurch der Betrag auf den Wert im Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung revalorisiert wird, ist der Käuferlös der Bank auszuführen. Vom Pfandbesteller kann der vorzeitige Verkauf jedoch abgewehrt werden, wenn er der Bank eine geeignete Ersatzsicherstellung anbietet.²⁶ Andererseits kann der vorzeitige Verkauf auch vom Pfandbesteller verlangt werden, wenn er von einer günstigen Verkaufsmöglichkeit zu einem bestimmten Preis und an eine bestimmte Person erfährt. Auch in diesem Fall hat das Gericht über den Verkauf zu entscheiden, und ist anschließend unter Berücksichtigung des Diskonts der Käuferlös an die Bank auszuführen.²⁷

Während des aufrechten Pfandrechts genießt die Bank denselben Rechtsschutz wie der Eigentümer.

3. Mehrfachverpfändung

Die Mehrfachverpfändung einer beweglichen Sache (*večkratna zastava premičnine*) ist zulässig. Das Pfandrecht der Nachpfandgläubiger wird in dem Augenblick erworben, in dem der Pfandbesteller die Bank, welche die Sache im unmittelbaren Besitz hat, bzw. den Dritten, der den unmittelbaren Besitz an der Sache ausübt, darüber in Kenntnis setzt. Die gänzlich befriedigte Bank, welche die Sache im Besitz hat, hat sie dem rangnächsten Pfandgläubiger, über den sie benachrichtigt wurde, auszufolgen.

C. Verwertung des Pfandrechts an beweglichen Sachen

Die Verwertung des Faustpfandes kann auf zwei Arten erfolgen. Der Pfandgläubiger kann das Pfandrecht auf gerichtlichen Wege oder aber außergerichtlich realisieren.

Gerichtlich wird das Pfandrecht im Exekutionsverfahren durchgesetzt, wobei ein Exekutionstitel vorausgesetzt wird. Dieser kann ein durch Klage (*actio pignoratitia*) erwirktes Urteil, ein gerichtlicher Vergleich oder ein unmittelbar vollstreckbarer Notariatsakt sein. Für das Exekutionsverfahren selbst gelten dieselben Regeln wie für die Vollstreckung durch außergerichtlichen Verkauf einer beweglichen Sache.

Die zweite Verwertungsmöglichkeit ist der *außergerichtliche Verkauf* der verpfändeten beweglichen Sache. Während vor dem In-Kraft-Treten des SPZ die außergerichtliche Verwertung ausschließlich bei Handelsgeschäften möglich war, wurde sie durch das SPZ auf alle Arten des Faustpfandes ausgedehnt. Voraussetzung für die Zulässigkeit des außergerichtlichen Verkaufs ist eine ent-

²⁵ Hier kommt die besondere Anrechnungsregel zum Tragen, wonach der Wert der Früchte zuerst auf die Verwahrungskosten des Pfandgläubigers, dann auf Zinsen und schließlich auf die Kapitalforderung anzurechnen ist.

²⁶ *Tratnik*, Stvarnopravni zakonik, 126.

²⁷ *Juhart*, Stvarnopravni zakonik, GV, Ljubljana (2002), 61.

sprechende *schriftliche Vereinbarung*. Die Existenz dieser schriftlichen Vereinbarung wird bei Handelsgeschäften vermutet (siehe Kapitel 1).

Der außergerichtliche Verkauf erfolgt durch öffentliche Versteigerung oder durch Freihandverkauf zum allfälligen Börsen- oder Marktpreis. Vor dem Verkauf und nach Fälligkeit der besicherten Forderung hat die Bank den Schuldner und – wenn dieser mit dem Schuldner nicht ident ist – den Pfandbesteller über den beabsichtigten Verkauf unter Bekanntgabe des Tages und des Ortes des Verkaufs in Kenntnis zu setzen. Der Verkauf kann frühestens 8 Tage nach dieser Benachrichtigung erfolgen. Aus dem Verkaufserlös ist die Bank zu befriedigen, ein allfälliger Überschuss muss dem Pfandbesteller übergeben werden. Die Art der außergerichtlichen Verwertung ist zwingend vorgeschrieben, jede entgegenstehende Vereinbarung im Pfandvertrag ist nichtig.²⁸

Verfallsklauseln²⁹ beim Faustpfand sind vor der Fälligkeit der besicherten Forderung nicht zulässig. Hingegen können der Pfandbesteller und die Bank nach Fälligkeit der Forderung vereinbaren, dass die Pfandsache in das Eigentum des Pfandgläubigers übergehen soll.

III. Das besitzlose Pfandrecht

A. Allgemeines

Bereits vor dem In-Kraft-Treten des SPZ kannte das slowenische Recht das *besitzlose Pfandrecht* (*neposestna zastavna pravica*), welches im Exekutionsrecht geregelt war. Die heutige Regelung, die offensichtlich das niederländische Recht zum Vorbild hat, ist in den Art 170 bis 177 SPZ zu finden. Obwohl das besitzlose Pfandrecht im slowenischen Recht tief verwurzelt ist, ist es künftig fraglich, inwiefern es zu einer Konkurrenz mit der Sicherungsübereignung kommen wird.

Das besitzlose Pfandrecht ist das Gegenteil zum Faustpfand; der Pfandbesteller behält den unmittelbaren Besitz an der verpfändeten Sache. Dadurch soll die wirtschaftliche Nutzung der verpfändeten Sache ermöglicht und damit die Befriedigung der besicherten Forderung erleichtert werden.

B. Entstehung

1. Notariatsakt

Das *besitzlose Pfandrecht* an einer beweglichen Sache wird durch ein Rechtsgeschäft begründet. Dieses Rechtsgeschäft *muss* in Form eines *unmittelbar vollstreckbaren Notariatsaktes* abgeschlossen werden. Der Notariatsakt hat Folgendes zu beinhalten:

- die Bezeichnung des *Pfandgläubigers* und des *Schuldners* der besicherten *Forderung* sowie des allfälligen Realschuldners;
- den *Titel* (Pfandbestellungsvertrag);

²⁸ *Tratnik*, Stvarnopravni zakonik, 128. Es ist daher nicht möglich, dass der Pfandgläubiger und der Pfandschuldner den Preis vereinbaren, zu dem die Sache verkauft werden soll, selbst wenn es zu dieser Vereinbarung nach Fälligkeit der besicherten Forderung kommen sollte. Vgl 132 SPZ.

²⁹ Die Verfallsklausel besagt, dass das Eigentum an einer Pfandsachen nach der Fälligkeit der besicherten Forderung auf den Pfandgläubiger übergeht.

- die *Beschreibung* der verpfändeten beweglichen *Sache* oder ihres eindeutigen Identifikators;
- die Höhe und die *Fälligkeit* der Forderung oder wenigstens die Angaben, die ihre Bestimmbarkeit ermöglichen und
- das *Einverständnis* des *Pfandbestellers* zur Begründung des Pfandrechts und zur Befriedigung der besicherten Forderung aus der verpfändeten Sache nach ihrer Fälligkeit.³⁰

Das insbesondere der Sicherheit des Rechtsverkehrs dienende Formerfordernis des Notariatsaktes verhindert die Vordatierung des besitzlosen Pfandrechts und die Möglichkeiten der Umgehung der Konkursvorschriften.³¹

2. Besonderheiten bei der Entstehung

Obwohl von der Lehre kritisiert³², gibt es gemäß den SPZ-Bestimmungen grundsätzlich *keinen besonderen Modus* für die Begründung des besitzlosen Pfandrechts. Ein Teil der Lehre vertritt die Meinung, dass in diesem Fall als Modus auch das Besitzkonstitut bzw. die Übergabe langer Hand (Besitzanweisung) zulässig ist.³³

Eine bewegliche Sache kann auch *mehrmals verpfändet* werden, wenn die vorhergehenden Pfandgläubiger zustimmen. Über die allfälligen nachträglichen Verpfändungen sind die vorangehenden Pfandgläubiger jedenfalls zu benachrichtigen. Ein Problem entsteht im Falle der Kollision eines besitzlosen Pfandrechts mit einem späteren Faustpfand. Da ein gutgläubiger Faustpfandgläubiger das Pfandrecht immer im ersten Rang erwirbt, besteht hier die Gefahr, dass der Pfandbesteller bestehende Pfandgläubiger benachteiligt.³⁴ Das kann durch eine Vereinbarung, dass der Pfandbesteller den Besitz an der Sache nicht selbst behält, sondern die Sache einem Dritten übergibt, verhindert werden. Jedoch geht dadurch der Vorteil des besitzlosen Pfandrechts gegenüber dem Faustpfand verloren.

Für *bestimmte Sachen*, die sich ihrem Charakter nach aufgrund eines eindeutigen *Identifikationszeichens* für eine *Eintragung* in ein Register eignen (z. B. Autos, Nutztiere), ist *ein Register der besitzlosen Pfandrechte* vorgesehen. Ein derartiges Register wurde in Slowenien bereits errichtet. Bei den ins Register einzutragenden beweglichen Sachen stellt die Eintragung des Pfandrechts in das Register den Modus für die Begründung des besitzlosen Pfandrechts dar.³⁵

C. Besonderheiten bei der Verpfändung von Vorräten

Ein besonderer Vorteil des besitzlosen Pfandrechts ist die Möglichkeit der Verpfändung von Vorräten. Das besitzlose Pfandrecht entsteht durch Eintragung im Register.³⁶ Vorräte, die sich an einem genau bestimmten Ort befinden, können

³⁰ Vgl Art 171 SPZ.

³¹ Keresteš, *Neposestna zastavna pravica, Gospodarski subjekti na trgu na pragu Evropske unije*, IGP, Portorož (2003), 199 ff (203).

³² Keresteš, *Neposestna zastavna pravica*, 204.

³³ Tratnik, *Neposestna zastava premičnin v stvarnopravnem zakoniku*, Beilage zu *Pravna Praksa* 10–11/2003, III.

³⁴ Keresteš, *Neposestna zastavna pravica*, 205.

³⁵ Vgl Art 171 Abs 4 SPZ. Das Register wurde gemäß der Verordnung über das Register der besitzlosen Pfandrechte und der gepfändeten beweglichen Sachen (*Uredba o registru neposestnih zastavnih pravic in zarubljenih premičnin*), Amtsblatt RS, Nr. 23/2004, errichtet.

³⁶ Art 8 der Verordnung über das Register der besitzlosen Pfandrechte und gepfändeten beweglichen Sachen.

somit besitzlos verpfändet werden. Dabei hat der Pfandbesteller auf die übliche Art und Weise für die Erneuerung der Vorräte Sorge zu tragen, der Bank die Kontrolle über die Erneuerung zu ermöglichen sowie ihr die Auszüge aus seinen Geschäftsbüchern zu übermitteln. Der Pfandbesteller und die Bank können auch einen Minimalbestand von Vorräten vereinbaren, die an einem bestimmten Ort immer vorhanden sein müssen.

Isoliert betrachtet ist die Verpfändung von Vorräten keine besonders starke Sicherheit, kann aber mit einer antizipierten Sicherungszession³⁷ oder der Verpfändung von einem entsprechenden Teil der Forderungen, die durch den Verkauf der verpfändeten Vorräte entstehen, kombiniert werden.³⁸ Bei dieser Konstruktion ist wesentlich, dass die Vereinbarung über die antizipierte Sicherungszession in Form eines Notariatsaktes abgeschlossen wird, da nur auf Grundlage dieser die Unzulässigkeit der Vollstreckung im Exekutionsverfahren bzw. die Absonderungsrechte im Konkurs geltend gemacht werden können.³⁹

D. Verwertung des besitzlosen Pfandrechtes

Grundsätzlich ermöglicht das besitzlose Pfandrecht dem Pfandbesteller eine wirtschaftliche Nutzung der verpfändeten beweglichen Sache. Dies steht im Einklang mit ihrem wirtschaftlichen Zweck und der Vereinbarung mit dem Pfandgläubiger. Im Fall der Wertminderung oder der Verschlechterung der beweglichen Sache kann die Bank verlangen, dass der Pfandbesteller die Sache ihr oder einem Dritten übergibt. Damit wird das besitzlose Pfandrecht in ein Faustpfand umgewandelt, bei dem die Existenz einer Vereinbarung über den außergerichtlichen Verkauf vermutet wird.

Das *besitzlose Pfandrecht* wird grundsätzlich *außergerichtlich verwertet*. Aufgrund eines *unmittelbar vollstreckbaren Notariatsakts* kann der Pfandgläubiger bei Fälligkeit der Forderung vom Pfandbesteller die *Übergabe der beweglichen Sache* in den unmittelbaren Besitz *fordern*. Damit tritt wiederum die Umwandlung des besitzlosen Pfandrechtes *in ein Faustpfand* ein – mit der Vermutung eines vereinbarten außergerichtlichen Verkaufs bei Handelsgeschäften.⁴⁰ Auf die gleiche Art und Weise wie beim Faustpfand wird dann der weitere Verkauf durchgeführt.

Wenn der Pfandbesteller die verpfändete bewegliche Sache nicht freiwillig der Bank aushändigen will, kann die Bank aufgrund des unmittelbar vollstreckbaren Notariatsakts einen *Exekutionsantrag auf Herausgabe der Sache* einbringen, womit es wieder zum Faustpfand mit der Vermutung der Vereinbarung über die außergerichtliche Verwertung kommt. Die zweite zur Verfügung stehende Möglichkeit ist ein Exekutionsantrag auf den unmittelbaren gerichtlichen Verkauf der verpfändeten beweglichen Sache.⁴¹

Besondere Bestimmungen gelten im Falle der *Mehrfachverpfändung*. Bei Fälligkeit einer der besicherten Forderungen haben die Pfandgläubiger ihren

³⁷ Bei einer antizipierten Sicherungszession wird vorweg vereinbart, dass anstelle der veräußerten Waren aus dem Lager die damit verbundene Forderung gegen den Käufer verpfändet wird. Das Pfandrecht an der beweglichen Sache geht dann unter und an deren Stelle tritt das Pfandrecht an der Forderung.

³⁸ Keresteš, *Neposestna zastavna pravica*, 209. Die Konstruktion erinnert stark an den verlängerten Eigentumsvorbehalt.

³⁹ Vgl. Art 209 SPZ.

⁴⁰ Handelsgeschäfte: siehe Kapitel 1.

⁴¹ Keresteš, *Neposestna zastavna pravica*, 210.

Verkaufsbevollmächtigten auszuwählen.⁴² Der Pfandbesteller hat diesem die verpfändete Sache zum Verkauf herauszugeben, der nach den für das Faustpfand geltenden Regeln durchzuführen ist. Unter Berücksichtigung des Ranges der Pfandrechte ist der Erlös unter den Pfandgläubigern aufzuteilen. Die noch nicht fälligen Forderungen sind aufzuteilen, aber entsprechend zu diskontieren.⁴³

E. Register der besitzlosen Pfandrechte

Das *Register der besitzlosen Pfandrechte* (*register neposestnih zastavnih pravic*) ist ein *öffentliches Buch*. Prinzipiell darf jedermann auf die darin eingetragenen Angaben vertrauen. Demjenigen, der im Rechtsverkehr gewissenhaft handelt, können die schädlichen Wirkungen nicht entgegengehalten werden. Der *Vertrauensgrundsatz* entfaltet hier die gleichen Wirkungen wie beim Grundbuch.

Für Pfandrechte, die im Register, das von der Agentur für öffentlichrechtliche Evidenzen und Dienstleistungen (*Agencija Republike Slovenije za javno-pravne evidence in storitve*, AJPES) geführt wird, eingetragen wurden, sind die Bestimmungen über die Hypothek sinngemäß anzuwenden.⁴⁴ Ins Register können rechtserhebliche Tatsachen über folgende bewegliche Sachen eingetragen werden.

- Vorräte;
- Betriebseinrichtungen;
- Motor- und Schienenfahrzeuge, Motorräder und Anhänger sowie Halbanhänger;
- Tiere und
- bewegliche Sachen, die in die Referenzregister eingetragen sind.

Im Register wird jede bewegliche Sache mit einem eindeutigen Identifikationszeichen sowie mit anderen Angaben, die bei der Identifikation nützlich sein können, gekennzeichnet. Die Identifizierung der Vorräte und Geräte wird anhand der Daten über die Liegenschaften, auf denen sie sich befinden, durchgeführt.

IV. Besonderheiten bei Finanzsicherheiten

Durch das Gesetz über die Finanzsicherheiten (*Zakon o finančnih zavarovanjih*, ZFZ), mit welchem die entsprechende Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002⁴⁵ umgesetzt wurde, fanden in das slowenische Recht auch die unterschiedlichsten Formen der Finanzsicherheiten Eingang. Das Gesetz sieht spezielle Regeln für Finanzsicherheiten vor, die zwischen bestimmten *Finanzmarktteilnehmern* abgeschlossen werden.

Unter die von der Richtlinie genannten Finanzmarktteilnehmer fallen:

- Öffentlich-rechtliche Körperschaften der Mitgliedsstaaten der EU, die für die Verwaltung der Schulden der öffentlichen Hand zuständig sind, sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften der Mitgliedsstaaten, die berechtigt sind, Konten für Kunden zu führen;

⁴² Kann die Vereinbarung nicht geschlossen werden, ist diese Person vom Gericht in einem außerstreitigen Verfahren zu bestimmen.

⁴³ Vgl. Art 176 Abs 3 SPZ.

⁴⁴ Vgl. 177 SPZ.

⁴⁵ ABl Nr. L 168 vom 27. 6. 2002.

- Zentralbanken der Mitgliedsstaaten, die Europäische Zentralbank, der Internationale Währungsfonds, die Europäische Investitionsbank, die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, multilaterale Entwicklungsbanken im Sinne des Art 1 Nr. 19 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute;⁴⁶
sowie bestimmte beaufsichtigte Finanzinstitute.

In Slowenien ist demnach das Gesetz die Bestellung einer Finanzsicherheit dann zulässig, wenn beide Vertragsparteien bestimmten Institutionen zuzurechnen sind. Diese sind:

1. der Staat;
2. die Slowenische Nationalbank;
3. Banken;
4. Versicherungen;
5. Investmentfonds;
6. Gesellschaften zur Verwaltung der Investmentfonds;
7. Clearing-Depot-Gesellschaft;
8. Sozialversicherungsanstalt Sloweniens (*Zavod za zdravstveno zavarovanje Slovenije*), Pensions- und Invalidenversicherungsanstalt (*Zavod za pokojninsko in invalidsko zavarovanje*), Slowenische Entschädigungsgesellschaft (*Slovenska odškodninska družba*), Kapitalgesellschaft (*Kapitalska družba*), Slowenische Exportgesellschaft (*Slovenska izvozna družba*) bzw. die nach dem Gesetz über Besicherung und Finanzierung der internationalen Handelsgeschäfte (*Zakon o zavarovanju in financiranju mednarodnih gospodarskih poslov*), Amtsblatt RS, Nr. 2/04, bevollmächtigte Institution, andere von der Republik Slowenien gegründeten Wirtschaftsgesellschaften und Fonds;
9. andere beaufsichtigte Finanzinstitute, über die das zuständige Aufsichtsorgan gemäß den bank- und finanzdienstleistungsrechtlichen Vorschriften Aufsicht ausübt;
10. andere juristische Personen, welche die im Gesetz über die Wirtschaftsgesellschaften (*Zakon o gospodarskih družbah*, ZGD) bestimmten Kriterien erfüllen und in die Klasse der großen Gesellschaften einzuordnen sind, nur wenn sie Geschäfte der Finanzsicherheiten mit den vom Anwendungsbereich des Gesetzes über die Finanzsicherheiten umfassten Personen schließen.

Als *Finanzsicherheit* gilt die Übertragung eines *Finanzinstrumentes* bzw. einer *Barsicherheit* zum Zwecke der Besicherung oder die Bestellung einer Pfandrecht an einem Finanzinstrument bzw. an Bargeld. Dabei werden zu den Finanzinstrumenten Aktien und andere Wertpapiere, Schuldverschreibungen und andere schuldrechtliche, für den Handel auf dem Wertpapiermarkt bestimmte Wertpapiere gezählt ua. auch Serienwertpapiere, die von einem einzelnen Emittenten von Aktien bzw. Schuldverschreibungen herausgegeben werden und dem Inhaber die Option zum Abkauf, Verkauf bzw. Tausch dieser Wertpapiere mit anderen Wertpapieren des Emittenten einräumen, durch deren Inanspruchnahme zwischen dem Inhaber und Emittenten ein Abkaufs-

⁴⁶ ABl. L 126 vom 26. 5. 2000.

Verkaufs- oder Tauschvertrag zustandekommt (ausgenommen sind die Zahlungsinstrumente), einschließlich der übertragbaren Coupons der Solidaritätsfonds, der Instrumente des Geldmarkts, der von der Bank Slowenien herausgegebenen schuldrechtlichen Wertpapiere und aller anderen Rechte und Optionen in Bezug auf die oben angeführten Finanzinstrumente. Die Übertragung des Finanzinstruments zum Zwecke der Besicherung ist eine Finanzsicherheit, bei der das Recht aus dem Finanzinstrument oder das Bargeld im Zeitpunkt der Dauer der Sicherheit vom Sicherungsgeber auf den Sicherungsnehmer übergeht.

Eine Finanzsicherheit kann zur Sicherstellung solcher Forderungen bestellt werden, die auf Geld oder auf Übertragung eines Finanzinstrumentes lauten. Für die Wirksamkeit des *Finanzsicherungsvertrages* wird *keine besondere Form* verlangt; es muss aber eine *schriftliche Beweisurkunde* über die Zusicherung der Finanzsicherheit und den Abschluss des Finanzsicherungsvertrages vorliegen. Als eine solche gilt jede Notiz, jeder Datenträger oder ein anderer Gegenstand, der für den Beweis der Zusicherung der Finanzsicherheit bzw. den Beweis des Abschlusses des Vertrages geeignet ist. Die Pflicht des Sicherungsgebers ist es, die Finanzsicherheit so zur Verfügung zu stellen, dass er das Bargeld bzw. das Finanzinstrument übereignet oder derart in den Besitz des Sicherungsnehmers bzw. seines Vertreters übergibt, dass bei dem die Finanzinstrumente führenden Register die Eintragung des Rechtes des Sicherungsnehmers vollzogen werden kann.

Falls der Finanzsicherungsvertrag nichts anderes bestimmt, kann der Sicherungsnehmer, wenn die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Sicherheit erfüllt sind, sofort auf eine angemessene Weise die verpfändeten Finanzinstrumente außergerichtlich veräußern. Er muss dafür weder den Sicherungsgeber über den Verkauf benachrichtigen, noch mit dem Verkauf eine gewisse Zeit abwarten oder eine öffentliche Versteigerung durchführen bzw. eine Zustimmung zum Verkauf erwirken. Falls es der Finanzsicherungsvertrag vorsieht und der Vertrag Elemente für die Bestimmung des Wertes des Finanzinstrumentes beinhaltet, kann der Sicherungsnehmer das Recht aus dem verpfändeten Objekt bereits zum Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen für die Geltendmachung der Finanzsicherheit erwerben. In diesem Fall gilt das Recht des Sicherungsnehmers als zu dem im Vertrag vereinbarten Wert erworben.

Dem *Sicherungsnehmer* kommt das Recht zu, während der *Dauer* der *Finanzsicherheit* über die verpfändeten Finanzinstrumente bzw. das Bargeld zu *verfügen*, wenn er dazu vom Sicherungsgeber im Finanzsicherungsvertrag oder jederzeit nach seinem Abschluss ausdrücklich bevollmächtigt wurde. Verfügt der Sicherungsnehmer über die verpfändeten Finanzinstrumente bzw. das Bargeld, hat er spätestens an dem vertraglich bestimmten Tag der Fälligkeit der besicherten Forderung einen gleichwertigen Ersatz zur Verfügung zu stellen, der an die Stelle des verpfändeten Finanzinstruments bzw. des Bargelds tritt. Dem Ersatz kommt die gleiche Rechtsstellung wie dem verpfändeten Finanzinstrument zu, er ist auch gleich zu behandeln. Wird dies im Finanzsicherungsvertrag bestimmt, kann der Sicherungsnehmer anstatt der Zur-Verfügung-Stellung des Ersatzgegenstandes seine Forderung gegen die fällige besicherte Forderung bis zum Zeitpunkt der Rückgabe des Ersatzgegenstandes aufrechnen.

Im Konkurs sind der Finanzsicherungsvertrag bzw. die Zusicherung der Finanzsicherheit dann nicht wirkungslos, nichtig oder anfechtbar, wenn sie bereits vor dem Zeitpunkt der Einbringung des Antrages auf Eröffnung des (Zwangs-)Ausgleichsverfahrens bzw. vor der Fassung des Beschlusses über die Eröffnung des Konkurs- oder Amtslöschungsverfahrens abgeschlossen wurden.

Kapitel 4: Die Hypothek

I. Einleitung

In diesem Kapitel wird nach der Entstehung und dem Gegenstand der Hypothek auf deren einzelnen Formen eingegangen. In einem eigenen Abschnitt erfolgt die Darstellung des Grundbuchsrechts. Danach wird die Verwertung der Hypothek erläutert. Die Ausführungen zur Grundschuld, als besondere Form der Besicherung durch eine Liegenschaft, erfolgen anschließend in einem eigenen Kapitel.

II. Allgemeines

A. Wesen

Die *Hypothek (hipoteka)* bezeichnet das *Pfandrecht an unbeweglichen Sachen*. Dabei handelt es sich um das Recht des durch die Hypothek besicherten Gläubigers, bei Nichtbefriedigung seiner fälligen, besicherten Forderung die Befriedigung der Forderung samt den Zinsen und den Kosten aus dem Wert der verpfändeten unbeweglichen Sache vor allen anderen Gläubigern des Pfandbestellers, die kein Pfandrecht bzw. keine Grundschuld besitzen oder dies erst später erworben haben, zu erlangen. Die verpfändete unbewegliche Sache kann Eigentum des Schuldners der besicherten Forderung oder aber einer dritten Person sein.

B. Entstehung

Nach ihrer Entstehungsart können die *gesetzliche (zakonita hipoteka)*, die *Zwangs- (prisilna hipoteka)* oder die *rechtsgeschäftliche (pogodbena hipoteka)* Hypothek unterschieden werden. Im slowenischen Recht kommt die Form der gesetzlichen Hypothek nur ausnahmsweise vor.⁴⁷ In diesen seltenen Fällen wird sie in dem Zeitpunkt, in dem die vom Gesetz vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt sind, begründet. Somit besteht sie als eine versteckte Hypothek (*prikrita hipoteka, hypotheca tacita*), was sich zu einer Kollision mit den Pfandgläubigern einer vertraglichen oder einer Zwangshypothek führen kann. Dabei wird derjenige Pfandgläubiger, der das vertragliche Pfandrecht im guten Glauben, dass die unbewegliche Sache unbelastet ist, später erwirbt, von dem im Grundbuchsrecht geltenden Vertrauensgrundsatz geschützt.⁴⁸ Schließlich kann eine Hypothek zwangsweise begründet werden. Regelmäßig entsteht eine solche Hypothek im Exekutionsverfahren und wird mit der konstitutiven Eintragung in das Grundbuch begründet.⁴⁹

⁴⁷ Als Beispiele können genannt werden: das gesetzliche Pfandrecht an den Teilen der Erbschaft bei ihrer Übernahme durch jene Erben, die mit dem Erblasser gemeinsam gelebt und im Erwerb mitgewirkt haben, zugunsten der nicht ausbezahlten Miterben (Art 147 ZD) oder das Pfandrecht der Miteigentümer bei der Teilung des Miteigentums mit der Übernahme der unbeweglichen Sache durch einen Miteigentümer (Art 124 ZNP). Eine besondere Form der gesetzlichen Hypothek stellt das Vorrangrecht des Staates bei der Befriedigung aus der unbeweglichen Sache im Falle ihres Verkaufs für die im letzten Jahr anfallenden Steuergelder, die die verkauften unbeweglichen Sachen belasten, dar (Art 197 ZIZ).

⁴⁸ *Berden/Tratnik/Vrečnur/Rijavec/Frantar/Keresteš/Juhart*, *Novo stvarno pravo*, Codex iuris, Maribor (2002), 157.

⁴⁹ So Art 143 SPZ.

Die Entstehung der *rechtsgeschäftlichen Hypothek* bedarf eines *Titels* und eines *Modus*. In aller Regel liegt der Titel im Bestellungsvertrag oder in einer Verfügung auf den Todesfall. Wird ein Pfandbestellungsvertrag abgeschlossen, so kann dies in der Form einer einfachen schriftlichen Bestellsurkunde oder in der Form eines unmittelbar vollstreckbaren Notariatsaktes erfolgen.⁵⁰ Der Modus wird grundsätzlich durch die Eintragung der Hypothek ins Grundbuch gesetzt. Damit eine in einer einfachen schriftlichen Form errichtete Bestellsurkunde ins Grundbuch eingetragen werden kann, ist eine notariell beglaubigte Aufsandungserklärung erforderlich. Diese kann im Pfandbestellungsvertrag bereits enthalten sein. Wenn das nicht der Fall ist, muss sie gesondert ausgestellt werden. In einer in Form eines unmittelbar vollstreckbaren Notariatsaktes errichteten Pfandestellungsurkunde ist die Aufsandungserklärung jedenfalls enthalten. Hier ist es Aufgabe des Notars, für die anschließende Eintragung der Hypothek und des Vollstreckbarkeitsvermerks zu sorgen.

Als ein *Sonderfall* sind an dieser Stelle *Wohnungen* zu nennen, die vom *Grundbuch noch nicht* erfasst sind.⁵¹ An diesen Wohnungen kann die Hypothek ausschließlich in Form eines unmittelbar vollstreckbaren Notariatsaktes errichtet werden, welcher Daten über die Lage, Grenze und Fläche der unbeweglichen Sache und andere Identifikationsmerkmale der Wohnung zu beinhalten hat. Außerdem ist dem Notariatsakt die Urkunde beizulegen, welche die Grundlage für den Eigentumserwerb darstellen würde, wenn die Wohnung im Grundbuch eingetragen wäre (in aller Regel der Kaufvertrag über die Wohnung samt Aufsandungserklärung). Auf dieser *Urkunde* ist die *Begründung* der *Hypothek* zu vermerken. In weiterer Folge ist der *Abschluss* des *Notariatsaktes* im *Amtsblatt* der Republik Slowenien zu *veröffentlichen* und anschließend die Urkunde dem Notar zur Aufbewahrung zu übergeben. Durch diese Handlungen wird versucht, die Publizitätswirkung des Modus, die sonst durch die Eintragung ins Grundbuch erfüllt wird, zu ersetzen.

C. Gegenstand der Hypothek

Gegenstand der Hypothek kann eine *unbewegliche Sache*, die einen räumlich abgegrenzten Teil der Erdoberfläche darstellt, samt all ihren *Bestandteilen* sein. Daher eignen sich für eine Hypothek in erster Linie Liegenschaften. Gemäß dem Grundsatz *superficies solo cedit* gilt auch ein auf einer Liegenschaft errichtetes *Gebäude* als *Bestandteil* der *Liegenschaft* und ist daher vom Pfandrecht an der Liegenschaft mitumfasst. *Ausnahmen* von diesem Grundsatz bestehen im slowenischen Recht durch das *Stockwerkseigentum* und das *Baurecht*. Sowohl Wohnungen, die im Stockwerkseigentum stehen, als auch Gebäude, die auf Grundlage eines Baurechtes errichtet wurden, werden als selbständige Objekte anerkannt, an denen eine eigene Hypothek begründet werden kann.

⁵⁰ Im Falle eines unmittelbar vollstreckbaren Notariatsaktes bestimmt Art 153 Abs 2 SPZ, dass der Verkauf der unbeweglichen Sache bei Nichtbefriedigung der Forderung mit Befassen eines Notars erfolgt. In der Praxis kann dieser Bestimmung nicht entsprochen werden, da die dafür notwendigen Durchführungsvorschriften noch nicht erlassen wurden.

⁵¹ Durch die Auswirkungen des sozialistischen Systems lässt sich der Umstand begründen, dass es in Slowenien im Jahre 1991 viele Wohnungen gegeben hat, die nicht vom Grundbuch erfasst wurden. Häufig wurde im Grundbuch nicht einmal ein bestehendes Wohngebäude eingetragen, sondern ging das Grundbuch davon aus, dass es sich um ein Feld oder eine Wiese handelte. Mit der Errichtung des Gebäudekatasters und der Neuregelung des Stockwerkseigentums wird nun versucht, solche Wohnungen im Grundbuch zu erfassen.

Jeder Miteigentümer kann an seinem *ideellen Teil* einer unbeweglichen Sache ein Pfandrecht einräumen. Dafür wird die Zustimmung der anderen Miteigentümer nicht vorausgesetzt. Hingegen ist die Zustimmung der übrigen Miteigentümer dann notwendig, wenn die gesamte im Miteigentum stehende unbewegliche Sache verpfändet wird. An einer unbeweglichen Sache im Gesamthandeigentum kann die Hypothek jedoch nur an der gesamten unbeweglichen Sache begründet werden.

Durch die Hypothek können nur Geldforderungen sichergestellt werden. Von dieser Regel wird vom Gesetz allerdings eine Ausnahme zugelassen. Auch eine Nicht-Geldforderung, die bei ihrer Fälligkeit in eine Geldforderung übergeht, kann durch eine Hypothek besichert werden.⁵² Bei der Einverleibung einer solchen Hypothek sind auch die besicherte Geldsumme sowie die Daten über die Valuta, Verzinsung und Fälligkeit der künftigen Geldforderung ins Grundbuch einzutragen. Anstelle der besicherten Geldsumme ist bei der Höchstbetragshypothek der ziffernmäßig bestimmte Höchstbetrag anzuführen.⁵³

III. Sonderformen

A. Höchstbetragshypothek

Die Höchstbetragshypothek (*maksimalna hipoteka*) ist im slowenischen Recht seit kurzem in SPZ und ZZK-1 geregelt. Davor fanden auf sie die Regeln des Grundbuchgesetzes aus dem Jahre 1930 Anwendung. Sie stellt eine Abschwächung des Spezialitätsgrundsatzes und der Anforderung dar, wonach ein genau bestimmter Betrag der Forderung ins Grundbuch eingetragen werden muss. Bei ihr wird die *Hypothek* auf Grundlage eines Grundverhältnisses unter Bestimmung eines *Höchstbetrags eingetragen*, bis zu dessen Höhe die unbewegliche Sache für die besicherte Forderung haftet. Dadurch können einzelne Forderungen oder auch mehrere Forderungen aus einem bestimmten Rechtsverhältnis, deren Höhe jeweils im Zeitpunkt der Hypotheksbegründung nicht bestimmt ist, sicher gestellt werden.⁵⁴ Durch den eingetragenen Höchstbetrag wird der Betrag der Forderung samt Zinsen und den Kosten besichert.

Obwohl die Höchstbetragshypothek eine gewisse Abschwächung des Akzessorietätsgrundsatzes bedeutet, ist sie immer noch von der besicherten Forderung abhängig. Wird mit der Höchstbetragshypothek eine einzelne Forderung sichergestellt, gilt in Bezug auf die Akzessorietät das bei der einfachen Hypothek bzw. beim Pfandrecht Ausgeführte. Werden durch die Hypothek mehrere Forderungen besichert, die aus einem sogenannten Grundverhältnis herrühren, ist der Bestand der Hypothek vom Bestand des Grundverhältnisses abhängig. Die Höchstbetragshypothek kann während des Bestehens des Grundverhältnisses, aus dem neue Forderungen entstehen können, aus dem Grundbuch nicht ausgetragen werden, selbst wenn in einem bestimmten Zeitpunkt keine Forderungen offen sind.⁵⁵ Damit hängt auch die Regel zusammen, die bei der Zession

⁵² Keresteš in *Tratnik/Rijavec/Keresteš/Vrenčur*, Stvarnopravna zavarovanja, IARS, Maribor (2001), 80.

⁵³ Siehe Art 16 und 18 ZZK-1.

⁵⁴ Vgl Art 146 SPZ.

⁵⁵ Keresteš in *Tratnik/Rijavec/Keresteš/Vrenčur*, Stvarnopravna zavarovanja, 108.

der durch die Höchstbetragshypothek besicherten Forderungen die Übertragung der Höchstbetragshypothek gemeinsam mit der Forderung ausschließt.

Bei der Höchstbetragshypothek wird vom allgemeinen Grundsatz über die erforderliche Angabe des Forderungsbetrages bei der Eintragung der Hypothek abgewichen. Bei ihrer Eintragung werden die Bezeichnung Höchstbetragshypothek und der Höchstbetrag, bis zu dem die unbewegliche Sache als Sicherheit haftet, angegeben.⁵⁶ Die Höhe des Höchstbetrags muss aus der Aufsandungserklärung ersichtlich sein.

B. Simultanhypothek

Bei der Simultanhypothek (*skupna hipoteka*) handelt es sich um eine Hypothek, bei der *eine Forderung* durch *mehrere unbewegliche Sachen* sicher gestellt wird. Bis zu ihrer vollständigen Bezahlung wird die Forderung ungeteilt mit allen verpfändeten unbeweglichen Sachen besichert. Wird die Forderung nicht bezahlt, kann der Pfandgläubiger die *Befriedigung aus jeder unbeweglichen Sache* in beliebiger Reihenfolge verlangen.⁵⁷ Ob er sich aus einer oder aus mehreren unbeweglichen Sachen befriedigen will, steht ihm frei. Bei Verpfändung mehrerer Liegenschaften, die in verschiedenen Grundbucheinlagen eingetragen sind, bestehen gewisse Besonderheiten. In diesem Fall wird die Hypothek nämlich nicht bei allen verpfändeten Liegenschaften, sondern nur bei der Hauptliegenschaft einverleibt, während bei allen anderen Liegenschaften der Vermerk der Simultanhypothek einzutragen ist.⁵⁸

Die *Eintragung der Simultanhypothek* hat die Bezeichnung »Simultanhypothek« und die Angabe der Hauptliegenschaft zu enthalten. In Bezug auf die Hauptliegenschaft sind alle für die Eintragung der Hypothek erforderlichen Angaben einzutragen, darüber hinaus aber auch Daten über andere, den Gegenstand der Simultanhypothek bildende Liegenschaften.

Bei all den anderen Liegenschaften, die von der Simultanhypothek umfasst sind, wird die Simultanhypothek angemerkt, indem nur die Bezeichnung der Simultanhypothek und das Identifikationszeichen der Hauptliegenschaft eingetragen werden.⁵⁹

Das neue ZZK-1⁶⁰ und das elektronisch geführte Grundbuch sehen vor, dass jede unbewegliche Sache (Grundstück) in einer eigenen Einlage geführt wird. In Zukunft wird es also eine sogenannte unechte Simultanhypothek im Sinne der Verpfändung aller Liegenschaften in einer Einlage nicht mehr geben.⁶¹

C. Forderungsentkleidete Eigentümerhypothek

Eine *forderungsentkleidete Eigentümerhypothek* (*lastniška hipoteka*) gibt es im slowenischen Recht *nicht*. Die Vorschriften über die Beendigung der Hypothek können aber eine Situation herbeiführen, die eine *unechte Eigentümerhypothek* entstehen lässt. Nachdem die Hypothek erst mit der Löschung aus dem Grundbuch endet⁶², ist der Fall denkbar, dass die besicherte Forderung bereits getilgt

⁵⁶ Vgl Art 18 ZZK-1.

⁵⁷ Keresteš in *Berden/Tratnik/Vrenčur/Rijavec/Frantar/Keresteš/Juhart*, *Novo stvarno pravo*, 164.

⁵⁸ So Art 17 ZZK-1.

⁵⁹ Vgl Art 17 ZZK-1.

⁶⁰ Amtsblatt RS, Nr. 58/2003.

⁶¹ *Plavšak*, *Zakon o zemljiški knjigi*, 107.

⁶² Vgl Art 154 Abs 1 SPZ.

wurde (bzw. auf eine andere Art und Weise erloschen ist), die Hypothek aber noch immer besteht. Ein solcher Fall kann mit dem Begriff der unechten Eigentümerhypothek bezeichnet werden. Dabei handelt es sich jedoch um keine forderungsentkleidete Eigentümerhypothek entsprechend dem österreichischen Recht, denn das slowenische Recht sieht keine beschränkte Übertragbarkeit der Hypothek nach dem Erlöschen der besicherten Forderung vor.

D. Afterhypothek

Die Afterhypothek (*nadhipoteka*) stellt ein Pfandrecht an einer durch eine Hypothek besicherten Forderung dar. Es ist somit ein Pfandrecht an einer Forderung. Aus diesem Grund finden auf die Afterhypothek jene Vorschriften Anwendung, die das Pfandrecht an einer Forderung regeln. Daraus ergibt sich, dass die Entstehung einer Afterhypothek die Benachrichtigung des Schuldners der besicherten Forderung voraussetzt. Sind Schuldner und Pfandbesteller nicht dieselbe Person, muss auch der Pfandbesteller benachrichtigt werden. Hingegen ist für die Begründung der Afterhypothek keine Zustimmung des Pfandbestellers der Afterhypothek erforderlich. Anders als vor dem In-Kraft-Treten des SPZ wird nun keine Einverleibung der Afterhypothek mehr ins Grundbuch verlangt, da durch die Verpfändung die hypothekarisch besicherte Forderung nicht übertragen wird. Aus Gründen der Publizität und des Schutzes des Afterhypothekargläubigers kann die Afterhypothek im Grundbuch jedoch angemerkt werden. Eine solche Anmerkung wird bei der der Afterhypothek zu Grunde liegenden Hypothek eingetragen.⁶³

Bedingt durch den Charakter der Afterhypothek kann die Bank als Afterhypothekargläubiger das Befriedigungsverfahren bei Nichtbezahlung der Forderung nicht sofort einleiten. Das Tilgungsobjekt ist zunächst die verpfändete, mit der Hypothek besicherte Forderung.⁶⁴ Erst in der zweiten Phase kann man sich wegen der Nichtbefriedigung der mit der Hypothek besicherten Forderung aus der verpfändeten Liegenschaft befriedigen. Somit muss der Afterhypothekargläubiger über zwei Exekutionstitel verfügen und zwei Exekutionsverfahren führen.⁶⁵

IV. Einzelne Probleme

A. Umfang des Pfandrechts

Von der *Hypothek* wird die *Liegenschaft* als Gesamtheit umfasst, es werden die *Bestandteile* (*sestavine*) und die *Früchte* (*plodovi*) der Liegenschaft bis zur Trennung von der Hauptsache sowie das im Eigentum des Pfandbestellers stehende *Zubehör* (*pritikline*) eingeschlossen.

Als *Bestandteile* definiert das SPZ alle Sachen, die gemäß der allgemeinen Verkehrsauffassung einen Teil einer anderen Sache darstellen. Mit dieser Definition wird von der früher geltenden Einteilung in wesentliche und unwesentliche Bestandteile (bzw. in selbständige und unselbständige Bestandteile) abgegangen. Der neue Begriff des Bestandteils ist ein einheitlicher.⁶⁶ Während als

⁶³ Plavšak, Zakon o zemljiški knjigi, GV, Ljubljana (2003), 91.

⁶⁴ Tratnik, Stvarnopravni zakonik, 120.

⁶⁵ Keresteš in Tratnik/Rijavec/Keresteš/Vrenčur, Stvarnopravna zavarovanja, 120.

⁶⁶ Nach dem Vorbild der Niederlande.

Bestandteile einer Liegenschaft in erster Linie die Gebäude samt allen ihren Teilen, Bäume u. angesehen werden,⁶⁷ sind unter *Zubehör* jene beweglichen Sachen zu verstehen, die nach der allgemeinen Verkehrsauffassung dem Wirtschaftsgebrauch oder der Verbesserung der Hauptsache dienen. Damit das Zubehör von der Hypothek umfasst wird, muss es sich im Eigentum des Pfandbestellers befinden. Als Beispiele für Zubehör können Werkzeuge in einer Werkstatt, Haustiere, landwirtschaftliche Werkzeuge und Geräte auf Bauernhöfen, Maschinen in Betrieben und Fabriken (die keine Bestandteile sind) genannt werden.

Besonderheiten hinsichtlich der Bestandteile bestehen beim *Stockwerkseigentum* (*etažna lastnina*). Zu jedem Teil eines Gebäudes, das im Stockwerkseigentum steht, gehört ein Miteigentumsanteil an den gemeinsamen Teilen des Gebäudes (z. B. Gang) bzw. ein Miteigentum an den getrennten gemeinsamen Teilen (z. B. getrennte äußere Heizräume bei größeren Gebäuden). Dieses Miteigentum ist mit dem Eigentum an dem einzelnen Teil des Gebäudes untrennbar verbunden und kann nicht selbständig übertragen werden. Außerdem kann man darauf nicht verzichten oder eine Teilung verlangen. Im Falle der Verpfändung eines Teiles des im Stockwerkseigentum befindlichen Gebäudes erstreckt sich das Pfandrecht auch auf die gemeinsamen Teile des Gebäudes, die als Bestandteile des Stockwerkseigentums behandelt werden.

Superädifikate, also Bauwerke, die auf fremdem Grund in der Absicht errichtet werden, nicht dauernd dort zu bleiben, kennt das slowenische Recht nicht. Außerdem sieht es keine Sonderbestimmungen für *Maschinen* vor. Abhängig von der allgemeinen Verkehrsauffassung und der Verbindung zwischen der Liegenschaft und der Maschine können Maschinen als Bestandteile oder als Zubehör gelten.

Durch die Hypothek wird die besicherte Forderung bis zur vollständigen Bezahlung sichergestellt. Durch Teilzahlung oder Erlöschen der besicherten Forderung wird die Hypothek nicht verringert. Wenn die mit der Hypothek belastete Liegenschaft geteilt wird, bleibt jeder Teil der Liegenschaft mit der Hypothek belastet; es tritt der Fall der Simultanhypothek ein.

B. Das Baurecht

1. Wesen

Unter Baurecht (*stavbna pravica*) wird das *Recht* verstanden, ein über oder unter einer *fremden Liegenschaft* errichtetes *Bauwerk im Eigentum* zu halten. Durch diese Trennung der Eigentümerstellungen am Gebäude und an der Liegenschaft wird der Grundsatz *superficies solo cedit* durchbrochen. Auf Grund einer Fiktion ist das Baurecht mit einer Liegenschaft gleichzustellen, ein auf der Liegenschaft errichtetes Gebäude gilt dabei als Bestandteil des Baurechts. Der Inhaber des Baurechts ist als der Eigentümer des Gebäudes zu behandeln.⁶⁸

Das Baurecht ist ein zeitlich begrenztes dingliches Recht, dessen Dauer mit maximal 99 Jahren begrenzt ist. Nach dieser Zeit erlischt das Recht, wodurch das Gebäude wieder zum Bestandteil der Liegenschaft wird. Das Baurecht ist

⁶⁷ *Tratnik*, *Stvarnopravni zakonik*, 37.

⁶⁸ *Juhart* in *Berden/Tratnik/Vrenčur/Rijavec/Frantar/Keresteš/Juhart*, *Novo stvarno pravo*, 212.

ein übertragbares Recht, es wird nach den gleichen Regeln wie das Eigentumsrecht an Liegenschaften übertragen. Für den Erwerb ist daher die Eintragung ins Grundbuch erforderlich.

Für die Begründung des Baurechts wird ein Titel vorausgesetzt, der das Verpflichtungsgeschäft bildet. Der Vertrag über die Einräumung des Baurechts hat Angaben über den Eigentümer der Liegenschaft, die Liegenschaft, die Beschreibung des Baurechts und seine Dauer zu beinhalten. Außerdem darf er keine auflösenden Bedingungen enthalten. Der Eigentümer der Liegenschaft und der Inhaber des Baurechts können ein Entgelt für das Baurecht vereinbaren. Neben dem Titel sind auch die Aufsandungserklärung und die Eintragung ins Grundbuch erforderlich.

An einem aufgrund eines Baurechts errichteten Gebäude kann Stockwerkeigentum begründet werden, wenn die einzelnen Teile des Gebäudes funktionelle Einheiten bilden, die sich zur selbständigen Benützung eignen. Das Gesetz bestimmt ausdrücklich, dass ein Gebäude, das auf einer mit einem Baurecht belasteten Liegenschaft errichtet wird, selbständig verpfändet werden kann. De facto kommt es zur Verpfändung des Baurechts, das wie eine unbewegliche Sache zu behandeln ist.⁶⁹ Das gleiche gilt für die Stockwerksteile eines im Stockwerkeigentum stehenden Gebäudes. Für die Begründung des Pfandrechts am Gebäude oder an dem Stockwerksteil (z. B. Wohnung) sind die Vorschriften über die Begründung der Hypothek anzuwenden.

2. Beendigung

Aufgrund der begrenzten Dauer des Baurechts wurden für die Beendigung eines Baurechts, das mit einer Hypothek zur Sicherstellung einer noch nicht bezahlten Forderung belastet ist, besondere Regeln aufgestellt. *Nach der Beendigung des Baurechts* wird das *Gebäude* zum *Bestandteil* des *Grundstücks*, auf dem es errichtet wurde. Der Eigentümer des Grundstücks hat dem Inhaber des Baurechts den vereinbarten Ersatz für das Bauwerk zu zahlen, der nicht weniger als die Hälfte der Steigerung des Marktwertes (durch das Bauwerk) der Liegenschaft betragen darf. Diese gesetzlichen Vorschriften über die Wertbestimmung sind auch bei Fehlen einer diesbezüglichen Vereinbarung zwischen dem Eigentümer der Liegenschaft und dem Inhaber des Baurechts anzuwenden. Nach der Beendigung des Baurechts erwirbt der Hypothekargläubiger ein Pfandrecht an der Forderung des Baurechtsinhabers auf Ersatz der Wertsteigerung der Liegenschaft. Das gleiche gilt für den Fall, dass das Baurecht vorzeitig wegen der Vertragsverletzung beendet wird (z. B. wegen Nichtbezahlung des Ersatzes). Für eine einvernehmliche Beendigung eines mit einer Hypothek belasteten Baurechts ist aber die Zustimmung des Hypothekargläubigers notwendig.⁷⁰

⁶⁹ *Tratnik*, Stvarnopravni zakonik, 158.

⁷⁰ *Juhart*, Stvarnopravni zakonik, 86.

V. Das Grundbuch

A. Allgemeines

Das Grundbuch (*zemljiška knjiga*) ist ein *öffentliches Buch*, das der Eintragung und der Offenlegung von Angaben über Rechte an unbeweglichen Sachen und über die mit unbeweglichen Sachen zusammenhängenden rechtserheblichen Tatsachen dient. Alle *Eintragungen* im Grundbuch sind öffentlich und *wirken* ab dem Zeitpunkt, in dem der *Antrag auf Eintragung* oder die Urkunde, auf deren Grundlage von Amts wegen über die Eintragung entschieden wird, *beim Grundbuchsgericht einlangt*.

Wenn die Eintragung des Rechts ins Grundbuch erlaubt ist, gilt das eingetragene Recht bzw. die eingetragene Tatsache am nächsten Werktag nach dem Tag, an dem das Gericht den Antrages auf Eintragung erhalten hat, von Beginn der Amtszeit des Grundbuchsgerichts an für jedermann als bekannt. Jeder, der im Rechtsverkehr redlich handelt und auf die Angaben über die im Grundbuch eingetragenen Rechte vertraut, wird vor allfälligen schädlichen Konsequenzen geschützt.⁷¹

Das Pfandrecht an einer unbeweglichen Sache wird im Zeitpunkt des Beginns der Wirkung der Eintragung im Grundbuch, somit im Zeitpunkt des Einlangens des Antrages auf Eintragung der Hypothek, wirksam.⁷²

B. Arten der Eintragung

Das grundbücherliche Verfahren unterscheidet zwischen den Haupteintragungen (*glavni vpisi*) und Hilfeintragungen (*pomožni vpisi*). Während sich die *Haupteintragungen* auf Rechte und rechtserhebliche Tatsachen beziehen – Einverleibungen (*vknjižbe*), Vormerkungen (*predzname*) sowie Anmerkungen (*zaznambe*) – betreffen die *Hilfeintragungen* die Angaben, die aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung ins Grundbuch eingetragen werden müssen – Ersichtlichmachung mittels Bleistiftplombe (*plombe*) und Ersichtlichmachung (*poočitve*).⁷³

Grundsätzlich werden Rechte durch Einverleibung bzw. Vormerkung eingetragen. Eine Ausnahme besteht für die Afterhypothek, für welche eine Anmerkung vorgesehen wird. Ansonsten ist die Anmerkung nur für die Eintragung von rechtserheblichen Tatsachen vorgesehen.

Die Hypothek wird in der Weise *eingetragen*, dass die Angaben über die durch die Hypothek besicherte Forderung (Höhe, Valuta, Valorisierung, Zinsen, Zinsenlauf und Fälligkeit der Forderung) eingetragen werden. Wird die Hypothek nur an einem ideellen Anteil begründet, sind zusätzlich die notwendigen Angaben über den ideellen Anteil anzugeben.

Außerdem kann die Hypothek aufgrund einer *Vormerkung* entstehen. Das ist dann der Fall, wenn die Eintragung der Hypothek vom Hypothekargläubiger beantragt wird, bevor er über die eintragungsfähige Urkunde verfügt. In dem Zeitpunkt, in dem eine Rechtfertigung der Vormerkung durch die Vorlage der eintragungsfähigen Urkunde erfolgt, wird das Recht erworben. Die Frist

⁷¹ Plavšak, *Zakon o zemljiški knjigi*, 37.

⁷² Vgl Art 5 und 7 ZZK-1.

⁷³ Plavšak, *Zakon o zemljiški knjigi*, 46.

für die Rechtfertigung beträgt einen Monat ab dem Zeitpunkt, in dem der Beschluss über die Genehmigung der Vormerkung gefasst wurde.

Für die Hypothek sind *Anmerkungen* folgender rechtserheblicher Tatsachen von Bedeutung: Konkurs, Rangordnung, Fälligkeitstellung der durch die Hypothek besicherten Forderung, Hypothekarklage, Rechtsstreit, Exekution, Veräußerungs- und Belastungsverbot.

C. Das Erlöschen der Hypothek

Die Hypothek erlischt mit ihrer *Löschung* aus dem *Grundbuch*. Die Löschung kann auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen erfolgen (z. B. nach der Rechtskraft des Beschlusses über Herausgabe der Liegenschaft an den Käufer in einer öffentlichen Versteigerung⁷⁴). Beantragt werden kann sie:

- wenn der Schuldner die besicherte *Forderung bezahlt*;
- wenn die besicherte *Forderung aufhört zu bestehen*;
- wenn der *Hypothekargläubiger* auf die besicherte *Forderung verzichtet*;
- wenn die Hypothek durch *Zeitablauf* erlischt;
- wenn der *Eigentümer* der Liegenschaft und der *Inhaber* der *Hypothek* in einer *Person zusammenfallen*.

Die Durchführung der Löschung erfolgt aufgrund einer grundbücherlichen Bewilligung. Der Hypothekarschuldner hat einen Anspruch auf Ausstellung dieser Bewilligung, und zwar selbst dann, wenn er die verpfändete Sache nach Vereinbarung mit dem Hypothekargläubiger aus Gründen der Befriedigung der besicherten Forderung verkauft.

Für *Erlöschen* der Hypothek durch *Zeitablauf* bestehen besondere Regeln, wonach die Hypothek nach Ablauf von 10 Jahren seit dem Tag der Fälligkeit der besicherten Forderung erlischt. Aber auch hier obliegt es dem Hypothekarschuldner, die Löschung der Hypothek zu beantragen.⁷⁵ Dafür stehen ihm zwei Möglichkeiten zur Verfügung. Einerseits kann er seinen Antrag auf die vom Hypothekargläubiger ausgestellte Löschungserklärung stützen. Hat er eine solche Löschungserklärung nicht, ist andererseits auf seinen Antrag ein besonderes Lösungsverfahren einzuleiten. Dafür müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- seit der Fälligkeit der besicherten Forderung sind bereits 10 Jahre vergangen;
- der Gläubiger ist unbekannt oder unerreichbar;
- die Forderung wurde im Zeitraum zwischen der Fälligkeit und der Beantragung nicht gerichtlich geltend gemacht und
- der Hypothekar- oder Afterhypothekargläubiger erhebt innerhalb von drei Monaten nach dem Edikt alter Hypotheken keinen Einspruch gegen die Löschung.

Im Antrag hat der Eigentümer der mit der Hypothek belasteten Liegenschaft das Vorliegen der angeführten Voraussetzungen glaubhaft zu machen. Daraufhin kann das Gericht das Verfahren zur Löschung einer alten Hypothek einleiten. Die Löschung ist über ein Edikt kundzumachen, das einen Aufruf an die Gläubiger, innerhalb von drei Monaten Einspruch gegen die Löschung einzubringen,

⁷⁴ Vgl Art 192 ZIZ.

⁷⁵ *Juhart*, *Stvarnopravni zakonik*, 60.

enthalten muss. Wenn ein Einspruch erhoben wird, ist das Verfahren einzustellen. Damit wird der Antragsteller mit seinem Antrag auf Löschung auf das streitige Verfahren verwiesen. Wenn kein oder ein verspäteter, unerlaubter oder unvollständiger Einspruch erhoben wird, hat das Gericht die Löschung der alten Hypothek zu bewilligen.

VI. Die Verwertung der Hypothek

A. Allgemeines

Wird die durch die Hypothek besicherte Forderung innerhalb der Zahlungsfrist nicht bezahlt, kann die Bank die Forderung aus der verpfändeten Liegenschaft befriedigen. Wenn der Pfandbesteller durch sein Verhalten den Wert der Liegenschaft verringert oder den Zustand der Liegenschaft auf eine andere Weise beeinträchtigt, wird eine solche Befriedigung ausnahmsweise bereits vor Fälligkeit der besicherten Forderung zugelassen. In diesem Fall kann sich die Bank als Hypothekargläubiger an das Gericht wenden und verlangen, dem Schuldner die Unterlassung des schädigenden Verhaltens aufzuerlegen bzw. eine zwangsweise Realisierung der Hypothek vor der Fälligkeit zu bewilligen.

Grundsätzlich sind nach dem SPZ *Hypotheken* mit Hilfe des *Gerichts* zu *realisieren* (*oficijnost*; *Offizialprinzip*). Eine Ausnahme ist lediglich für Hypotheken in Form eines *unmittelbar vollstreckbaren Notariatsaktes* vorgesehen. Nach Art 153 SPZ kann das Kreditinstitut vom *Notar* verlangen, die Fälligkeit der Forderung festzustellen und den *Verkauf* der besicherten Liegenschaft samt der Befriedigung der Gläubiger durchzuführen bzw. die Exekution zu beantragen. Bis zur entsprechenden Änderung der *derzeit* geltenden notariatsrechtlichen Vorschriften *kann* der Verkauf durch den *Notar jedoch nicht durchgeführt* werden. Davon ausgenommen ist nur jener Fall, in dem alle Parteien mit dieser Realisierungsart einverstanden sind.⁷⁶ Somit verbleibt das Exekutionsverfahren als die einzige momentan zur Verfügung stehende reguläre Realisierungsart.

Der Pfandvertrag darf keine Verfallsklausel (*lex commissoria*) enthalten. Eine vor Fälligkeit vereinbarte Klausel, wonach die verpfändete Sache ins Eigentum des Pfandgläubigers übergeht, wenn die Forderung bei Fälligkeit nicht bezahlt wird, ist deshalb nichtig. Die gleiche Rechtsfolge ist an eine vor Fälligkeit getroffene Vereinbarung geknüpft, die den Verkauf der Pfandsache zu einem vorab bestimmten Preis vorsieht. Hingegen können solche Vereinbarungen nach der Fälligkeit der besicherten Forderung wirksam getroffen werden. Aufgrund einer Vereinbarung zwischen Pfandgläubiger und Pfandschuldner kann die Hypothek auch ohne Intervention des Gerichtes realisiert werden.⁷⁷

B. Die gerichtliche Verwertung der Liegenschaft

1. Allgemeines

Das slowenische Exekutionsrecht kennt keine Zwangsverwaltung. Die einzige Möglichkeit einer *Zwangsvollstreckung* zur Befriedigung ist der *Verkauf der Liegenschaft* (*prodaja nepremičnine*) mit anschließender Verteilung des Erlöses

⁷⁶ *Tratnik*, *Stvarnopravni zakonik*, 120.

⁷⁷ Vgl Art 132 SPZ.

unter den Gläubigern. Für die Einleitung des Exekutionsverfahrens ist ein *Exekutionstitel (izvršilni naslov)* erforderlich. In der Praxis wird die Mehrheit der Hypotheken in Form von *unmittelbar vollstreckbaren Notariatsakten* begründet, die den Hypothekargläubiger unmittelbar mit einem Exekutionstitel ausstatten. Somit kann der Hypothekargläubiger die Vollstreckung in die verpfändete Liegenschaft direkt aufgrund des unmittelbar vollstreckbaren Notariatsaktes beantragen oder die Beantragung der Vollstreckung dem Notar überlassen. Verfügt die Bank über keinen Exekutionstitel, hat sie einen solchen Titel im Klagswege zu erwerben. Wenn der Hypothekarschuldner gleichzeitig auch Personalschuldner ist, kann der Gläubiger einen Exekutionstitel mittels Klage auf Bezahlung der besicherten Forderung erlangen. Ist der Hypothekarschuldner jedoch nur Realschuldner, hat die Gläubigerbank mittels Hypothekarklage (Klage auf den Verkauf der verpfändeten Liegenschaft) vorzugehen.

Exekutionstitel für die Verwertung der Hypothek kann ein unmittelbar vollstreckbarer Notariatsakt (*neposredno izvršljiv notarski zapis*), ein gerichtlicher Vergleich (*sodna poravnava*) oder eine gerichtliche Entscheidung (*sodna odločba*) sein. Für die Durchführung des Exekutionsverfahrens muss sich der Exekutionstitel für die Exekution eignen und vollstreckbar sein. Gerichtliche Entscheidungen sind vollstreckbar, wenn sie rechtskräftig sind und die Frist für die freiwillige Erfüllung der Verpflichtung des Schuldners abgelaufen ist. Ihre Vollstreckbarkeit wird vom Gericht durch die Klausel über die Rechtskraft (*klavzula o pravnomočnosti*) bestätigt.⁷⁸ Hingegen sind *gerichtliche Vergleiche* mit der *Fälligkeit* der Forderungen, auf die sie sich beziehen, vollstreckbar. Die Fälligkeit wird mit dem Verhandlungsprotokoll bewiesen, in Analogie zu den gerichtlichen Entscheidungen wird vom Gericht aber auch eine *Bestätigung* über *Vollstreckbarkeit* der Vergleiche ausgestellt. Die unmittelbar vollstreckbaren Notariatsakte sind vollstreckbar, wenn sich der *Schuldner* mit der unmittelbaren *Vollstreckbarkeit* im *Notariatsakt einverstanden erklärt* und die *Forderung fällig* ist. Die Fälligkeit ist mit dem Notariatsakt, einer öffentlichen Urkunde oder mit einer gesetzesgemäß beglaubigten Urkunde zu beweisen. Kann die Fälligkeit nicht in diesem Wege bewiesen werden, ist ein rechtskräftiges Feststellungsurteil heranzuziehen.⁷⁹

Für vertraglich begründete Hypotheken an Liegenschaften gibt es *keine Exekutionsverbote oder -beschränkungen*.

2. Die Zwangsversteigerung

Bei der Zwangsversteigerung einer Liegenschaft (*prisilna dražba*) wird die Bank durch den Erlös aus dem Verkauf der verpfändeten Liegenschaft befriedigt. Grob lässt sich das Zwangsversteigerungsverfahren in vier Phasen unterteilen:

- a) Exekutionsantrag
- b) Schätzung
- c) Versteigerung
- d) Meistbotverteilung

⁷⁸ Art 19 ZIZ.

⁷⁹ Art 20 ZIZ.

a. Exekutionsantrag

Die erste Verfahrensphase stellt der Antrag auf die Vollstreckung in die Liegenschaft (*predlog za izvršbo*) dar. Dem Antrag ist vom Hypothekargläubiger ein Nachweis über das Eigentum des Schuldners an der Liegenschaft beizufügen. Im Falle eines vollständigen Antrags erlässt das Gericht den Exekutionsbescheid, der dem Schuldner zuzustellen und im Grundbuch anzumerken ist.

b. Schätzung

Der Wert der Liegenschaft kann vom Gericht bereits vor der Rechtskraft des Exekutionsbescheids ermittelt werden, die Schätzung (*Ugotovitev vrednosti nepremičnine*) aber muss das Gericht jedenfalls nach der Rechtskraft des Bescheids vornehmen.

Bei der Schätzung ist ein Sachverständiger heranzuziehen, der den Wert der Liegenschaft anhand des Marktwerts der Liegenschaft am Tag der Schätzung zu ermitteln hat. Dabei ist eine allfällige Wertminderung der Liegenschaft aufgrund gewisser Rechte zu berücksichtigen, die auch nach dem Verkauf an ihr haften bleiben. In erster Linie sind damit Grunddienstbarkeiten gemeint, in Frage kommen aber auch Personaldienstbarkeiten, Reallasten und Baurechte, die vor den Rechten der Pfandgläubiger, der Grundschuldgläubiger und des betreibenden Gläubigers ins Grundbuch eingetragen sind.⁸⁰

Bis acht Tage vor der Versteigerungssatzung kann eine Prozesspartei beantragen, dass das Gericht den Wert der Liegenschaft neuerlich ermittelt. Dafür sind ein Antrag und die Vorlage eines Sachverständigengutachtens notwendig, mit dem nachgewiesen wird, dass sich der Liegenschaftswert seit der letzten Wertermittlung stark verändert hat.⁸¹ Der Wert der Liegenschaft wird durch Beschluss festgestellt.

c. Versteigerung

Nach dem Bescheid über die Ermittlung des Liegenschaftswertes wird eine Verfügung über den Verkauf der Liegenschaft erlassen, in der die Art und Weise, die Bedingungen für den Verkauf sowie die Zeit und der Ort des Verkaufes festzusetzen sind. Nach Rechtskraft des Beschlusses über die Vollstreckung und die Ermittlung des Wertes kann der Verkauf durchgeführt werden. Dieser ist auf der Gerichtstafel anzuschlagen oder auf eine andere ortsübliche Weise zu veröffentlichen. Außerdem kann auf Kosten der Gläubiger auch die Veröffentlichung in öffentlichen Benachrichtigungsmitteln erfolgen. Zwischen der Veröffentlichung und dem Verkauf müssen mindestens 30 Tage vergehen.⁸²

Grundsätzlich wird der Verkauf in Form einer öffentlichen Versteigerung (*javna dražba*) durchgeführt. Zwischen den Gläubigern und dem Schuldner kann aber auch ein unmittelbarer Verkauf (Freihandverkauf – *neposredna prodaja*) innerhalb einer bestimmten Frist vereinbart werden. Eine solche Vereinbarung muss in schriftlicher Form erfolgen.⁸³

Um auf der öffentlichen Versteigerung mitbieten zu können, muss ein Vadium (*varščina*) hinterlegt werden. Auch im Falle eines unmittelbaren Ver-

⁸⁰ Vgl. Art 174 ZIZ.

⁸¹ Vgl. Art 178 ZIZ.

⁸² Vgl. Art 181 ZIZ.

⁸³ Vgl. Art 183 ZIZ.

trages wird der Käufer von dieser Pflicht nicht befreit. Das Vadium beträgt ein Zehntel des ermittelten Liegenschaftswertes.⁸⁴ Beim Kauf einer Liegenschaft ist den allfälligen Vorkaufsberechtigten Vorrang einzuräumen, wenn sie nach der abgeschlossenen Versteigerung erklären, die Liegenschaft unter den Bedingungen des Bestbieters kaufen zu wollen. Wird die Liegenschaft auf Grund einer Vereinbarung unmittelbar (freihändig) verkauft, fordert das Gericht die Vorkaufsberechtigten auf, zu erklären, ob sie ihr Recht nützen wollen. Wenn ein Vorkaufsberechtigter sein Vorkaufsrecht ausüben möchte, kann der Bestbieter den Preis neuerlich erhöhen.⁸⁵ Der Schuldner selbst oder die Personen, die beim Verkauf in offizieller Funktion mitwirken, können nicht als Käufer auftreten.⁸⁶

Die Versteigerungstagsatzung wird auch dann durchgeführt, wenn nur ein einziger Bieter anwesend ist, es sei denn von den Parteien bzw. dem Pfandgläubiger wird eine Verlegung vorgeschlagen. Bei der ersten Versteigerungstagsatzung darf die Liegenschaft nicht unter dem ermittelten Wert verkauft werden. Ist eine zweite Tagsatzung erforderlich, müssen zwischen der ersten und der zweiten Tagsatzung mindestens 30 Tage vergehen. Bei der zweiten Tagsatzung darf die Liegenschaft nicht unter der Hälfte des ermittelten Wertes verkauft werden. Bei einer protokollarisch aufgenommenen Vereinbarung zwischen den Parteien, den Pfandgläubigern und den anderen Gläubigern darf die Liegenschaft aber auch unter diesem Preis verkauft werden.⁸⁷ Zwischen dem Käufer und dem Pfandgläubiger besteht die Möglichkeit zu vereinbaren, dass das Pfandrecht an der Liegenschaft auch nach dem Verkauf haften bleibt, wenn der Käufer den Teil der Schuld vom Schuldner übernimmt, den der Gläubiger im Exekutionsverfahren erhalten hätte.⁸⁸ Kann die Liegenschaft auch bei der zweiten Tagsatzung nicht verkauft werden, hat das Gericht einen neuen Verkauf nur auf Antrag des Gläubigers zu bewilligen.

Nach dem Verkauf in der öffentlichen Versteigerung oder auf Grund eines unmittelbaren Vertrags erlässt das Gericht den Beschluss über die Erteilung des Zuschlags und in weiterer Folge nach der Zahlung des Kaufpreises den Beschluss über die Herausgabe der Liegenschaft an den Käufer.⁸⁹

d. Meistbotsverteilung

Nach Rechtskraft des Beschlusses über die Herausgabe der Liegenschaft an den Käufer sind vom Gericht die Gläubiger zu befriedigen. Dabei haben bestimmte Forderungen in folgender Reihenfolge Vorrang:

- Kosten des Exekutionsverfahrens:
- Steuern vom Umsatz der Liegenschaft und andere im letzten Jahr fällig gewordene Steuern, welche die Liegenschaft belasten:
- Forderungen aus dem Titel des gesetzlichen Unterhalts und des Schadensersatzes wegen des Verlustes der Arbeitsfähigkeit oder verlorenen Unterhaltes, sowie Sozialversicherungsbeiträge, die im letzten Jahr fällig geworden sind.

⁸⁴ Von der Hinterlegung des Vadiums sind die Pfandgläubiger und Grundschuldgläubiger befreit, wenn ihre Forderungen die Höhe des Vadiums erreichen. Vgl Art 185 ZIZ.

⁸⁵ *Rijavec*, *Civilno izvršilno pravo*, GV, Ljubljana (2003), 308.

⁸⁶ Vgl Art 187 ZIZ.

⁸⁷ *Rijavec*, *Civilno izvršilno pravo*, 309.

⁸⁸ Vgl Art 173 ZIZ.

⁸⁹ *Galič/Jan/Jenuš*, *Zakon o izvršbi in zavarovanju*, GV, Ljubljana (2002), 379.

Nach Befriedigung dieser privilegierten Forderungen sind die Pfandgläubiger, die Grundschuldgläubiger und die Gläubiger aus dem Titel des Ersatzes der persönlichen Dienstbarkeit, des Baurechts sowie der Reallasten auszuzahlen. Sie sind in der Reihenfolge zu befriedigen, in der sie ihr Recht erworben haben.⁹⁰ Auszuzahlen sind die Hauptforderung, die Kosten und die in den letzten drei Jahren vor der Beantragung der Exekution anfallenden Zinsen.⁹¹ Nach diesen Gläubigern werden alle anderen Gläubiger befriedigt. Genügt der Betrag nicht für die Auszahlung der Forderungen innerhalb desselben Ranges, sind die Forderungen verhältnismäßig zu befriedigen.⁹² Bei den nicht fälligen Pfandrechten sind die Zinsen in Höhe des Bankdiskontsatzes am Erfüllungsort der besicherten Forderung seit dem Tag des Beschlusses über die Befriedigung bis zum Tag der Forderungsfälligkeit zu berücksichtigen.⁹³

C. Die Hypothek im Konkurs

Den *Hypothekargläubigern* kommen *Absonderungsrechte* (*ločitvene pravice*) zur Befriedigung ihrer Hypothekarforderungen zu. Das bedeutet, dass sie sich absondert und vor allen anderen Gläubigern im Konkursverfahren vorrangig befriedigen dürfen. Das gleiche gilt für das (Zwangs-)Ausgleichsverfahren. Eine Besonderheit des slowenischen (Zwangs-)Ausgleichsverfahrens ist die dem Hypothekargläubiger gewährte Möglichkeit, auf das Absonderungsrecht zu verzichten und dadurch in den Genuss eines besseren Stimmrechtes zu gelangen.⁹⁴

Grundsätzlich wirkt sich die Einleitung des Konkursverfahrens oder (Zwangs-)Ausgleichsverfahrens nicht auf das Recht auf gesonderte Befriedigung aus dem Pfandrecht aus. Davon ausgenommen sind lediglich Pfandrechte, die in den letzten zwei Monaten vor Eröffnung des Konkursverfahrens erworben wurden.⁹⁵ Überdies besteht die Möglichkeit für die Gläubiger und die Konkursverwalter, alle im letzten Jahr vor dem Tag des Beginns des Konkursverfahrens begründeten Hypotheken anzufechten, wenn der Begünstigte (der Hypothekargläubiger) von der schlechten Wirtschafts- und Finanzlage des Schuldners wusste oder wissen musste. Wurde die Hypothek in den letzten drei Monaten vor Einbringung des Antrages auf Einleitung des Konkursverfahrens oder des (Zwangs-)Ausgleichsverfahrens begründet, gilt die Vermutung, dass der begünstigte Gläubiger von der schlechten Wirtschafts- und Finanzlage des Schuldners wusste oder wissen musste.⁹⁶

⁹⁰ Vgl Art 198 ZIZ.

⁹¹ Die Verjährungsfrist für Forderungen, die jährlich oder in kürzeren Abständen fällig werden, beträgt drei Jahre. Vgl Art 347 OZ.

⁹² *Rijavec*, Civilno izvršilno pravo, 314.

⁹³ Vgl Art 203 ZIZ.

⁹⁴ *Keresteš* in *Tratnik/Rijavec/Keresteš/Vrenčur*, Stvarnopravna zavarovanja, 121.

⁹⁵ Vgl Art 131 ZPPSL.

⁹⁶ Vgl Art 125 ZPPSL.

Kapitel 5: Die Grundschild

I. Begriff

Die Grundschild ist ein durch das SPZ im Jahr 2002 neu eingeführtes Instrument im slowenischen Kreditsicherungsrecht. Es handelt sich dabei um eine *nicht akzessorische* Form der *Grundverpfändung*, die nach deutschem und schweizerischem Vorbild Eingang in das slowenische Recht gefunden hat. Die Grundschild ist in den Art 192–200 SPZ sowie in Art 20 und Art 44 ZZK 1 geregelt, außerdem kommen die für die Hypothek geltenden Bestimmungen sinngemäß zum Tragen, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist. Ohne auf sie besonders einzugehen, erwähnt die Grundschild auch das ZIZ.

Nach der Definition des SPZ ist die *Grundschild* das *Recht*, die *Zahlung* eines *bestimmten Geldbetrages* aus dem *Wert* der *Liegenschaft* vor allen anderen *Gläubigern* in einem schlechteren Rang *zu verlangen*. Dabei steht das Befriedigungsrecht aus dem Wert der Liegenschaft zu keinem anderen Recht in einer akzessorischen Beziehung, wie dies z. B. bei der durch die Hypothek besicherten Forderung der Fall ist. Das SPZ bestimmt ausdrücklich, dass die Befriedigung der Grundschild keiner Bedingung (z. B. Nichtbefriedigung der besicherten Forderung) unterliegen darf.⁹⁷

Das slowenische Recht kennt ausschließlich die Brief-Grundschild. Das bedeutet, dass die Grundschild ins Grundbuch eingetragen und darüber ein Brief ausgegeben wird. Somit erfüllt die slowenische Regelung der Grundschild sowohl Besicherungs- als auch Isolierungsfunktion. Mit der Grundschild werden nämlich nicht nur die Forderungsbesicherungszwecke, sondern auch andere Zwecke verfolgt. Bei der Entstehung kann die Grundschild als eine Eigentümer- oder Nicht-Eigentümer-Grundschild ausgestaltet sein, wobei sich dieser Umstand während des Bestandes der Grundschild verändern kann. In der Regel wird die Grundschild zum Nutzen des Eigentümers der belasteten Liegenschaft begründet und bei ihrer Entstehung eine Eigentümer-Grundschild sein.⁹⁸

II. Begründung

Die Grundschild wird durch ein einseitiges Verfügungsgeschäft in *Form* eines *Notariatsaktes* begründet, der die Grundlage für ihre Eintragung ins Grundbuch darstellt. Bei der grundbücherlichen Eintragung stellt das Gericht für den Begründer einen Grundschildbrief aus. Grundsätzlich kommt als Begründer nur der Eigentümer der Liegenschaft in Frage, der eine Eigentümer-Grundschild auf Vorrat begründet. Lediglich ausnahmsweise – wenn der Hypothekargläubiger seine Hypothek in eine oder mehrere Grundschilden im gleichen Rang umwandelt – entsteht eine Nicht-Eigentümer-Grundschild.⁹⁹

Das einseitige, die Grundschild begründende Rechtsgeschäft hat den Namen des Begründers, die Angabe der belasteten Liegenschaft sowie die Höhe und die Fälligkeit der Forderung zu enthalten.¹⁰⁰ Entsteht die Grundschild durch

⁹⁷ Keresteš in *Berden / Tratnik / Vrenčur / Rijavec / Frantar / Keresteš / Juhart*, *Novo stvarno pravo*, Codex iuris, Maribor (2002), 170, Vgl Art 192 SPZ.

⁹⁸ Keresteš, Grundschild in der neuen sachenrechtlichen Regelung der Republik Slowenien, *Das Budapester Symposium*, GTZ, Bremen (2003), 148 ff (151).

⁹⁹ Keresteš, Grundschild in der neuen sachenrechtlichen Regelung der Republik Slowenien, 155.

¹⁰⁰ Die Fälligkeit eines Betrages kann an eine Frist, an Fälligkeitstellung uä gebunden werden oder es wird ein bereits fälliger Grundschildbrief ausgestellt.

Umwandlung, muss auch das Einverständnis des Eigentümers der belasteten Liegenschaft¹⁰¹, der Hypothekar und Grundschuldgläubiger, die in einem besseren Rang stehen, und des etwa vorhandenen Afterhypothekargläubigers¹⁰² vorliegen.

Aufgrund dieses Geschäfts hat das Gericht die Grundschuld in das Grundbuch einzutragen, wobei die Bestimmungen über die Eintragung der Höchstbetragshypothek anzuwenden sind. Die Grundschuld wird zum Nutzen eines jeden Inhabers des Grundschuldbriefes eingetragen.¹⁰³ Diese Eintragung stellt die Grundlage für den Grundschuldbrief dar. Damit gilt die Grundschuld als begründet.

Der Grundschuldbrief ist ein Orderpapier. In dem außerhalb des Grundbuchs stattfindenden Rechtsverkehr finden auf ihn daher die Regeln für die Übertragung der Orderpapiere Anwendung.

III. Verwendung

Die Grundschuld kann vom Inhaber oder von einem Dritten zu unterschiedlichen Zwecken verwendet werden. Der Hauptanwendungsbereich stellt die Forderungsbesicherung dar. Hier soll nochmals darauf hingewiesen werden, dass – anders als bei der Hypothek – keine akzessorische Bindung zwischen der Grundschuld und der besicherten Forderung besteht. Aus diesem Grund kann die Grundschuld für die Besicherung von mehreren unterschiedlichen Forderungen verwendet werden. Besonders wichtig erscheint dies im Hinblick auf den Umstand, dass das slowenische Recht keine übertragbare Verkehrshypothek (*prenosljiva prometna hipoteka*) kennt.

Zu Besicherungszwecken wird für die Grundschuld als Titel der schuldrechtlichen Sicherungszessionsvertrag verwendet, in dem der Eigentümer der belasteten Liegenschaft und der Gläubiger die Besicherung der Forderung mittels der Grundschuld vereinbaren. Aufgrund dieses Vertrages überträgt der Eigentümer der Liegenschaft und der Inhaber der Grundschuld die Grundschuld auf den Gläubiger, der diese bis zur Fälligkeit der besicherten Forderung innehat. Während bei Bezahlung der besicherten Forderung die Grundschuld dem Eigentümer der Liegenschaft vertragskonform zurückzuerstatten ist, kann sich der Gläubiger bei Nichtbezahlung aus der Grundschuld befriedigen. Wenn nicht anders vereinbart ist, kann die Grundschuld vom Gläubiger auch weiter verpfändet oder übertragen werden und zwar – aufgrund der mangelnden Akzessorietät der Grundschuld – ohne Zession der Forderung.¹⁰⁴

IV. Übertragung

Als Orderpapier wird der Grundschuldbrief nach den Regeln über Orderpapiere, somit durch Indossament und Übergabe des Papiers, übertragen.¹⁰⁵

Aufgrund des schuldrechtlichen Vertrages wird der Eigentümer der Liegenschaft das Indossament zu Gunsten des Gläubigers ausstellen und ihn dem Gläubiger aushändigen. Obwohl dies prinzipiell für eine große Umlauffähigkeit der

¹⁰¹ Vgl Art 194 Abs 3 SPZ.

¹⁰² Vgl Art 44 Abs 4 Z 2 ZZK-1.

¹⁰³ Vgl Art 20 ZZK-1.

¹⁰⁴ Mehr *Keresteš*, Grundschuld in der neuen sachenrechtlichen Regelung der Republik Slowenien, 158.

¹⁰⁵ Daher ausschließlich durch die Übertragung des Briefes, was auch aus Art 197 SPZ hervorgeht.

Grundschild spricht, kann diese nicht nur beschleunigt, sondern auch hintangehalten werden. So ist die Übertragung des Grundschildbriefes auch anhand eines Blankoindossaments möglich, das den Grundschildbrief de facto zu einem Inhaberpapier macht, wodurch einerseits die Umlaufmöglichkeiten gesteigert, aber andererseits auch die Missbrauchschancen erweitert werden. Weiters steht auch ein Rekta-Indossament zur Verfügung, das den Umlauf verlangsamt, unter Umständen sogar zum Ruhen bringt.¹⁰⁶ Aufgrund eines Rekta-Indossaments wird der Grundschildbrief zu einem Namenspapier, dessen Übertragung nur durch Zession erfolgen kann. Jedoch stehen bei der Zession dem Schuldner gegenüber dem Neugläubiger alle Einreden zu, die er gegen den Altgläubiger hätte erheben können.

Anders als die Hypothek kann die *abstrakte Grundschild* auch *selbständig verpfändet* werden.¹⁰⁷ Dies erfolgt durch das Pfand-Indossament¹⁰⁸ und die Übergabe des Grundschildbriefes.¹⁰⁹

V. Verwertung

Im Falle der Nicht-Tilgung einer besicherten Forderung kann die Befriedigung aus der Grundschild erfolgen. Die erste Voraussetzung dafür ist die *Fälligkeit* der *Grundschild*. Außerdem dürfen keine Hindernisse vorliegen, die aus dem Sicherstellungsgeschäft oder einem anderen schuldrechtlichen Sicherungsgeschäft herrühren, da diese sonst bei der Vollstreckung eingewendet werden können. Sofern keine dieser Hindernisse bestehen, kann anhand des Grundschildbriefes ein *Exekutionsantrag* eingebracht werden. Dem Grundschildbrief kommt daher die Qualität eines Exekutionstitels zu. Die Vollstreckung kann von jedem berechtigten Inhaber des Grundschildbriefes beantragt werden, der sich durch den Besitz des Grundschildbriefes und die ununterbrochene Indossamenten-Kette auszuweisen hat.¹¹⁰ Eine Ausnahme gibt es lediglich für den Eigentümer der belasteten Liegenschaft, da dieser eine Vollsteckung gegen sich selbst nicht verlangen kann.¹¹¹ Eine Eintragung des Grundschildinhabers in das Grundbuch vor Verwertung der Grundschild ist nicht erforderlich. Der Grundschildinhaber muss lediglich den Grundschildbrief vorlegen.

Die Exekution wird nach den Regeln über die Exekution in unbewegliche Sachen durchgeführt; analog werden auch die für die Hypothek geltenden Bestimmungen herangezogen.

VI. Erlöschen

Grundsätzlich ist die Grundschild für eine mehrfache Verwendung geeignet. Ausgehend vom slowenischen Recht besteht darin der Hauptvorteil der Grundschild gegenüber der Hypothek. Trotzdem kann auch die *Grundschild* durch *Löschung* aus dem *Grundbuch* zum Erlöschen gebracht werden. Neben dem Antrag auf Löschung hat der *Antragsteller* auch den *Grundschildbrief* vorzuweisen, womit er beweist, dass er der (derzeit) *berechtigte Eigentümer-Inhaber*

¹⁰⁶ Keresteš in Berden/Tratnik/Vrenčur/Rijavec/Frantar/Keresteš/Juhart, Novo stvarno pravo, 180.

¹⁰⁷ Vgl Art 198 SPZ.

¹⁰⁸ Rechtsakt zur Übertragung der Grundschild schriftlicher Form durch den Grundschildinhaber.

¹⁰⁹ Keresteš in Berden/Tratnik/Vrenčur/Rijavec/Frantar/Keresteš/Juhart, Novo stvarno pravo, 181.

¹¹⁰ Keresteš, Grundschild in der neuen sachenrechtlichen Regelung der Republik Slowenien, 160.

¹¹¹ Ausdrücklich Art 199 Abs 3 SPZ. Auch sonst hätte dieser kein Rechtsinteresse an einem solchen Exekutionsantrag.

des *Grundsuldbriefes* ist.¹¹² Die Frage, ob die Löschung nur vom Eigentümer der belasteten Liegenschaft oder von jedem berechtigten Inhaber des Grundsuldbriefes beantragt werden kann, lässt das SPZ offen. Anhand der sich auf den Antragsteller beziehenden Bestimmungen kann davon ausgegangen werden, dass das Recht, die Löschung der Grundsuld zu beantragen, jedem zukommt, der ein rechtliches Interesse vorweisen kann.¹¹³

¹¹² So Art 200 SPZ und Art 44 Abs 5 ZZK-1.

¹¹³ Vgl Art 128 ZZK-1.

Kapitel 6: Das Pfandrecht an Rechten

I. Allgemeines

Das Pfandrecht an Rechten ist in Art 178 – 191 SPZ geregelt. Dieser Abschnitt des SPZ enthält Bestimmungen über das Pfandrecht an Forderungen und Wertpapieren sowie an anderen Vermögensrechten. Insbesondere die Verpfändung von Forderungen hat in Slowenien geringere praktische Bedeutung, da die Möglichkeit der Sicherungszession bevorzugt in Anspruch genommen wird.

II. Das Pfandrecht an Forderungen

Forderungen können verpfändet werden, wenn sie auf eine *Leistung lauten*. Für die Begründung des Pfandrechts gilt der Grundsatz von *Titel* und *Modus*, wonach als Titel ein *konsensualer, formloser Pfandbestellungsvertrag* vorliegen muss. Der Modus wird durch die *Benachrichtigung* des *Schuldners* über die Verpfändung der Forderung, die *durch den Pfandbesteller* zu erfolgen hat, erfüllt.¹¹⁴ Für die Begründung des Pfandrechts an der Forderung ist die Notifikation (Drittschuldnerverständigung) erforderlich. Darüber hinaus hat der *Pfandbesteller dem Pfandgläubiger* alle *Urkunden* und Beweise über die verpfändete Forderung zu *übergeben*.

Neben der konstitutiven Wirkung kommt der Notifikation (Drittschuldnerverständigung) noch eine andere Wirkung zu: Nach dem Erhalt der *Benachrichtigung* über die Verpfändung der Forderung kann der Schuldner *schuldbefreiend nur* mehr an den *Pfandgläubiger leisten*. Leistet der Schuldner trotzdem an den Pfandbesteller, hat die Zahlung keine schuldbefreiende Wirkung; aus diesem Grund würde der Schuldner die Leistung nochmals dem Pfandgläubiger erbringen müssen.¹¹⁵ Jedoch hat der Schuldner die *Möglichkeit*, dem *Pfandgläubiger dieselben Einreden entgegenzusetzen*, die ihm gegenüber dem Pfandbesteller zustehen würden. Im Falle des Erlöschens des Pfandrechts des Pfandgläubigers hat der Pfandbesteller den Schuldner darüber in Kenntnis zu setzen, der, nachdem ihm diese Benachrichtigung zugegangen ist, nur an den Pfandbesteller schuldbefreiend leisten kann.¹¹⁶

Den Pfandgläubiger trifft die Pflicht, alles Nötige zu unternehmen, um die verpfändete Forderung zu behalten. Allfällige Zinsen und zeitweilige Forderungen, die ihren Ursprung in der verpfändeten Forderung haben, hat der Pfandgläubiger einzutreiben. Von diesen Beträgen werden dem Pfandgläubiger die Kosten der Eintreibung, die Zinsen und die besicherte Forderung abgezogen (in dieser Reihenfolge). Wenn die verpfändete Forderung zur Zahlung fällig wird, hat sie der Pfandgläubiger einzutreiben.

Ist die Forderung auf Herausgabe einer Sache gerichtet, erwirbt der Pfandgläubiger an dieser Sache das Pfandrecht. Wenn hingegen der Gegenstand der Forderung Geld ist, darf der Pfandgläubiger nach der Fälligkeit der besicherten Forderung den geschuldeten Betrag für sich behalten, der Rest muss dem Pfandbesteller herausgegeben werden. Wird die verpfändete Geldforderung vor der Fälligkeit der besicherten Forderung eingetrieben, kann der Pfandgläubiger das Geld bei sich verwahren, auf Verlangen des Pfandschuldners ist der eingetrie-

¹¹⁴ Vgl Art 179 SPZ.

¹¹⁵ *Vrenčur in Tratnik/Rijavec/Keresteš/Vrenčur*, Stvarnopravna zavarovanja, 214.

¹¹⁶ Vgl Art 183 SPZ.

bene Betrag jedoch beim Gericht zu hinterlegen.¹¹⁷ Aus diesem Betrag kann der Pfandgläubiger aber auch vor Fälligkeit der besicherten Forderung bei einer entsprechenden Diskontierung seiner eigenen Forderung ausbezahlt werden.¹¹⁸

III. Das Pfandrecht an Wertpapieren

A. Verkörperte Wertpapiere

Die physisch verkörperten Wertpapiere (*materializirani vrednostni papirji*) werden durch eine Urkunde *vergegenständlicht*.¹¹⁹ Für die Begründung des Pfandrechts an *verkörperten Wertpapieren* gilt der Grundsatz von Titel und Modus, wobei im SPZ insbesondere der Modus geregelt ist:

- *Inhaberpapiere* werden durch *Übergabe* an den Pfandgläubiger verpfändet;
- *Orderpapiere* werden durch *Indossament* zur Verpfändung und *Übergabe* des Papiers verpfändet;
- *Namenspapiere*, die durch *Indossament* übertragen werden, werden durch *Indossament* zur *Verpfändung* und *Übergabe* des Papiers verpfändet;¹²⁰
- sonstige *Namenspapiere* werden durch *Benachrichtigung* des *Schuldners* aus dem Wertpapier über die *Verpfändung* der *Forderung* aus dem Namenspapier verpfändet.¹²¹

Hinsichtlich aller anderen Rechte sind die Pfandgläubiger in der gleichen Lage wie bei der Verpfändung einer Forderung.¹²²

B. Nicht verkörperte Wertpapiere

Bei den *nicht verkörperten Wertpapieren* (*nematerializirani vrednostni papirji*) besteht kein physischer Träger, sondern das Wertpapier existiert mitunter nur in *elektronischer Form* auf einem Wertpapierkonto. Es handelt sich um die Erklärungen des Emittenten, die im zentralen Register der nicht verkörperten Wertpapiere eingetragen sind.¹²³ In der Praxis sind diese Wertpapiere ausschließlich Aktien. Ihre Verpfändung ist im Gesetz über die nicht verkörperten Wertpapiere (*Zakon o nematerializiranih vrednostnih papirjih*, ZNVP) bestimmt.¹²⁴ Das Verfahren ist dem grundbücherlichen Verfahren nachgebildet.

Der *Modus* ist die *Eintragung des Pfandrechts im Zentralregister*.¹²⁵ Dies gilt auch im Falle einer Mehrfachverpfändung oder Afterverpfändung des Wertpapiers. Das Pfandrecht wird aufgrund eines Auftrags, der vom Eigentümer des Wertpapiers zu unterschreiben ist, eingetragen. Wenn nichts anderes vereinbart wird, gilt der Pfandgläubiger als zum Dividendenbezug und anderen Bezügen aus dem Wertpapier berechtigt. Solche Rechte sind – neben dem Pfandrecht – ins Register einzutragen.¹²⁶

¹¹⁷ Jedenfalls kommt ihm das Pfandrecht an diesem Geld zu. *Tratnik*, Stvarnopravni zakonik, 137.

¹¹⁸ Vgl Art 185 SPZ.

¹¹⁹ *Vrenčur* in *Tratnik/Rijavec/Keresteš/Vrenčur*, Stvarnopravna zavarovanja, 210.

¹²⁰ Ein solcher Fall ist für die Übertragung der Namensaktien im Art 233 des Gesetzes über die Wirtschaftsgesellschaften (*Zakon o gospodarskih družbah*, ZGD) vorgesehen.

¹²¹ Vgl Art 188 SPZ.

¹²² So ausdrücklich Art 189 SPZ.

¹²³ *Plavšak*, *Zakon o nematerializiranih vrednostnih papirjih s komentarjem*, GV, Ljubljana (1999), 24.

¹²⁴ So bestimmt auch Art 188 Abs 4 SPZ.

¹²⁵ Vgl Art 43 ZNVP.

¹²⁶ *Plavšak*, *Zakon o nematerializiranih vrednostnih papirjih s komentarjem*, 200.

Wird die Forderung vom Schuldner nicht getilgt, ist er vom Pfandgläubiger zur Zahlung zu mahnen. Sind Schuldner und Pfandbesteller nicht ein und die selbe Person, bezieht sich diese Pflicht auch auf den Pfandbesteller. Die Mahnung hat mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen. Nach Ablauf der darin festgesetzten Frist kann der Pfandgläubiger das verpfändete Wertpapier auf dem organisierten Markt verkaufen. Zugleich mit dem Verkauf ist das Pfandrecht aus dem Register zu löschen.¹²⁷

IV. Das Pfandrecht an anderen Vermögensrechten

Art 22 SPZ definiert das *Vermögensrecht* als ein Recht, das *übertragbar* ist und *dessen Wert in Geld ausgedrückt werden kann*. Daraus ist ersichtlich, dass alle Vermögensrechte als potentielle Objekte für die Begründung des Pfandrechts in Frage kommen. Wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt wird, hat sich die Entstehung des Pfandrechts an solchen Vermögensrechten nach den Bestimmungen, die die Übertragung dieser Rechte festlegen, zu richten. Vermögensrechte sind z. B. das Recht des industriellen Eigentums (z. B. *Patentrechte*) (*industrijska lastnina*), die *Urheberrechte* (*avtorske pravice*), bestimmte Gestaltungsrechte (*oblikovalna upravičenja*).

Bei der Verpfändung der anderen Vermögensrechte sind die Regeln über die Verpfändung von beweglichen Sachen anzuwenden, es sei denn, es ist ausdrücklich anderes bestimmt. So kommen zum Beispiel die Bestimmungen über die Rechtsmängel für eine analoge Heranziehung in Frage, nicht jedoch die über die Sachmängel.

Die für die Früchte geltenden Regeln gelten nur für Zivilfrüchte (Zinsen usw.).¹²⁸ Eine Ausnahme besteht bei der Verpfändung des Baurechts, wo eindeutig die Normen über die Verpfändung von Immobilien sinngemäß herangezogen werden.¹²⁹

¹²⁷ Vgl Art 47 ZNVP.

¹²⁸ *Cigoj*, Kommentar obligacijskih razmerij, IV. knjiga, Uradni list SRS, Ljubljana (1986), 2633.

¹²⁹ *Tratnik*, Stvarnopravni zakonik, 138.

Kapitel 7: Die Sicherungszession

I. Allgemeines zur Zession

A. Wesen

Die Zession ist die *Abtretung* einer *Forderung*. Nach slowenischem Recht stellt sie ein Verfügungsgeschäft dar, mit dem der *Zedent* (Kreditnehmer) eine Forderung auf den Zessionar (Bank) überträgt. Dafür ist eine *besondere Form nicht vorgeschrieben*. Auch ein nur mündlich abgeschlossener Zessionsvertrag kommt gültig zustande. Der Zedent hat dem Zessionar alle Beweise über die abgetretene Forderung und einen allfälligen Schuldbrief zu übergeben. Während die Haftung des Zedenten für den Bestand der Forderung im Falle eines entgeltlichen Rechtsgeschäftes gesetzlich vorgesehen ist, hat der Zedent für die Einbringlichkeit der Forderung nur bei einer ausdrücklichen Vereinbarung einzustehen, aber auch dann nur bis zur Höhe des erhaltenen Entgelts.

Grundsätzlich kann durch *Zession jede Forderung abgetreten* werden; davon ausgenommen sind nur Forderungen, deren Übertragung gesetzlich ausgeschlossen ist oder die mit der Person des Gläubigers eng verbunden sind. Bezüglich der Wirkungen eines vereinbarten *Abtretungsverbot*es (*pactum de non cedendo*) ist zwischen den nach *bürgerlichem Recht* zu beurteilenden Rechtsgeschäften und den Handelsgeschäften zu unterscheiden. Während das Verbot bei ersten unter der Bedingung, dass der Zessionar vom Abtretungsverbot wusste oder wissen musste (fahrlässiges Nichtwissen), *absolute Wirkung* entfaltet, ist die Zession bei *Handelsgeschäften*¹³⁰ *trotz* eines vereinbarten *Abtretungsverbot*es *wirksam*. Dennoch hat im letzteren Fall der Drittschuldner (*cessus*) die Möglichkeit, sich durch die Leistungserbringung an den Zedenten von seiner Schuld zu befreien.¹³¹

B. Nebenrechte

Gleichsam mit der *zedierten Forderung* gehen auf den Zessionar auch die damit verbundenen *Nebenrechte über*, wie z. B. ein *Absonderungsrecht*, *Hypothek*, *Pfandrecht*, Rechte aus der *Bürgschaft*, *Zinsen*, Vertragsstrafe uä. Besonderheiten sind beim Pfandrecht vorgesehen. So darf der Zedent die verpfändete Sache an den Zessionar nur aushändigen, wenn der Pfandgeber zustimmt. Wird die Zustimmung verweigert, hat der Zedent die Sache für den Zessionar aufzubewahren. Auch für die Hypothek gibt es Sonderbestimmungen. Bei dieser ist die bloße Zession der *Forderung für den Übergang der Hypothek nicht ausreichend*, sie geht erst mit der *Eintragung ins Grundbuch* an den Zessionar über.¹³²

C. Drittschuldnerverständigung

Eine *Verständigung* des *Drittschuldners* über die *Zession* verlangt das slowenische Recht nicht. Die Zession ist auch dann gültig, wenn der Schuldner weder vom Zedenten noch vom Zessionar benachrichtigt wurde. Dennoch ist an die Verständigung des Schuldners eine wichtige Rechtsfolge geknüpft. Solange der Schuldner nämlich die *Verständigung* über die Forderungsabtretung *nicht*

¹³⁰ Siehe Kapitel 1.

¹³¹ Vgl. Art 417 Abs 4 OZ.

¹³² Art 148 Abs 2 SPZ.

erhalten hat, kann er weiterhin *schuldbefreiend* an den Zedenten leisten.¹³³ Auch kommt die Wichtigkeit der Verständigung des Schuldners im Falle einer Mehrfachzession zum Ausdruck. Hier erwirbt die Forderung derjenige Zessionar rechtswirksam, der dem Schuldner zuerst genannt wurde.¹³⁴

Der *Drittschuldner* kann der Bank *alle Einwendungen entgegensetzen*, die er gegen den Zedenten zum Zeitpunkt, in dem er von der Zession erfuhr, geltend machen hätte können. Dementsprechend tritt der Schuldner gegenüber dem Zessionar in die Stellung des Zedenten.¹³⁵

II. Besondere Formen der Zession

A. Zession der Wertpapiere

Durch Zession werden in der Regel¹³⁶ auch Wertpapiere, die auf Namen lauten (*imenski vrednostni papirji*, Namenspapiere), übertragen.¹³⁷ Das gleiche gilt für Orderpapiere, die durch ein Rektaindossament übertragen wurden.¹³⁸ Für diese Zessionsform ist eine besondere Formpflicht vorgesehen, wonach der Name des neuen Wertpapierinhabers (Bank) samt der Unterschrift des Übertragenden auf dem Wertpapier zu vermerken ist. Wird das Wertpapier in einem Register geführt, ist für die Übertragung des Rechtes aus dem Papier zusätzlich auch die Register-Eintragung notwendig. Hingegen geht das Recht am Papier mit seiner Übergabe über.

B. Erfüllungszession

Anstatt seine Verpflichtung zu erfüllen, kann der Kreditnehmer der Bank eine eigene Forderung gegen einen Dritten oder einen Teil einer solchen Forderung abtreten. In dem Zeitpunkt des Abschlusses des Zessionsvertrages erlischt die Schuld des Kreditnehmers. Wenn die Bank bei der Eintreibung der vom Kreditnehmer abgetretenen Forderung mehr als den Betrag der Verpflichtung des Zedenten einbringt, hat sie ihm den Überschuss herauszugeben.

C. Abtretung zur Einbringung

Wenn der Zedent seinem Gläubiger die Forderung nur zur Einziehung abgetreten hat, erlischt seine Schuld gegenüber der besicherten Bank (im Gegensatz zur Erfüllungszession) erst, wenn die Bank (Zessionar) die abgetretene Forderung tatsächlich eingetrieben hat. Wurde dabei mehr eingebracht als die Forderung betrug, hat die Bank auch hier den Überschuss auszuhändigen.

D. Sicherungszession

Bei der Sicherungszession handelt es sich um ein besonderes Institut der sachenrechtlichen Besicherung. Durch die treuhänderische Übertragung der Forderung an den Zessionar kann der Zedent seine Forderung besichern.

¹³³ Art 419 OZ.

¹³⁴ Art 420 OZ.

¹³⁵ Art 421 OZ.

¹³⁶ Eine Ausnahme besteht für verkörperte Namensaktien, die durch Indossament übertragen werden.

¹³⁷ Art 218 OZ.

¹³⁸ Art 226 OZ.

Grundsätzlich gilt eine solche Zession als unter der auflösenden Bedingung der Zahlung der besicherten Kreditverbindlichkeit geschlossen, außer es ist abweichendes vereinbart worden. Somit ist die *Sicherungszession* grundsätzlich *akzessorisch*, lässt aber auch abweichende Vereinbarungen zu.

Einer besonderen Form bedarf es bei der Zession nicht. Dennoch ist zu beachten, dass der Bank nur bei einer in *Form eines Notariatsaktes* errichteten Sicherungszession im Konkurs des Zedenten ein *Absonderungsrecht* bzw. bei Exekution gegen den Zedenten eine Unzulässigkeitseinrede zukommt.¹³⁹

Im Falle der *Mehrfachzession* ist als Ausnahme von der allgemeinen Regelung¹⁴⁰ normiert, dass die *Forderung* derjenige *erwirbt*, dem sie *zuerst abgetreten* wurde. Hinsichtlich der Notifikation und aller anderen Fragen der Sicherungszession kommen die allgemeinen Bestimmungen über die Zession zur Anwendung.

Die Bedeutung der Sicherungszession als Sicherungsinstrument zeigt sich, wenn die *besicherte Forderung* bei ihrer Fälligkeit nicht bezahlt wird. In diesem Fall kann sich der *Zessionar aus der abgetretenen Forderung befriedigen*, jedoch nur bis zur Höhe der fälligen Forderung. Einen allfälligen Überschuss hat er dem Zedenten herauszugeben.¹⁴¹

¹³⁹ Art 209 SPZ.

¹⁴⁰ Dass die Forderung derjenige erwirbt, über den der Schuldner zuerst verständigt wird.

¹⁴¹ Art 208 SPZ und Art 426 OZ.

Kapitel 8: Die Sicherungsübereignung

I. Allgemeines

Zu den Arten der sachenrechtlichen Sicherungen zählt auch die Sicherungsübereignung. Nach slowenischem Recht ist die *Sicherungsübereignung nur bei beweglichen Sachen zulässig*. Dabei *verbleibt die bewegliche Sache im unmittelbaren Besitz des Übertragenden oder des Dritten, der sie für den Übertragenden inne hat*.

Die Sicherungsübereignung wird in der Regel unter der *auflösenden Bedingung der Befriedigung der Forderung* abgeschlossen (akzessorische Sicherungsübereignung). Allerdings ist eine abweichende Vereinbarung, also auch eine nicht akzessorische Sicherungsübereignung zulässig. Die Übertragung erfolgt aufgrund einer in Form eines *unmittelbar vollstreckbaren Notariatsaktes abgeschlossenen Vereinbarung*, in der die Bank, der Sicherungsgeber und – falls dieser mit dem Sicherungsgeber nicht ident ist – der Schuldner der besicherten Forderung zu bezeichnen sind. Die Vereinbarung hat außerdem den Rechtsgrund, die Beschreibung der beweglichen Sache sowie die Höhe und die Fälligkeit der Forderung zu enthalten.

Grundsätzlich *gleicht die Stellung* des Sicherungsnehmers der Stellung eines Pfandgläubigers beim *besitzlosen Pfandrecht*. Er kann die bewegliche Sache für einen angemessenen Preis behalten oder auf die im Notariatsakt bestimmte Art verkaufen. Aufgrund des *unmittelbar vollstreckbaren Notariatsaktes* kann der Sicherungsnehmer die *Übergabe der Sache* in den unmittelbaren Besitz verlangen und sie anschließend *außergerichtlich veräußern*. Will der *Sicherungsgeber* die Sache nicht aushändigen, hat er die Möglichkeit, die *Übergabe der Sache* oder den *unmittelbaren gerichtlichen Verkauf* der Sache zu verlangen.

II. Zahlungsunfähigkeit des Sicherungsnehmers und des Sicherungsgebers

Wenn der Sicherungsgeber zahlungsunfähig wird, steht dem Sicherungsnehmer die Sicherungseinrede zu. Im Konkurs- oder (Zwangs-)Ausgleichsverfahren hat er ein *Absonderungsrecht*.

Kapitel 9: Die Bürgschaft

I. Allgemeines

Die Bürgschaft (*poroštvo*) ist ein *Vertrag*, der zur Sicherung einer zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner bestehenden Schuld zwischen dem *Gläubiger* und dem *Bürgen* abgeschlossen wird. Dabei wird die Mitwirkung des Schuldners nicht vorausgesetzt. Der Bürge verpflichtet sich, eine gültige und fällige Verbindlichkeit des Schuldners zu erfüllen, wenn der Schuldner seiner Verbindlichkeit nicht selbst nachkommt.

Dadurch sind der Bank gegenüber zwei Personen verpflichtet, der Schuldner und der Bürge. Die Schuld des Bürgen ist nicht selbständig, sondern von der besicherten Verbindlichkeit abhängig (*akzessorisch*). Ohne die Hauptschuld kann die Bürgschaft weder entstehen noch bestehen. Ebenso kann der Bürge nicht für mehr haften als der Hauptschuldner. Die Haftung des Bürgen kann aber auf einen bestimmten Teil der Haftung des Hauptschuldners beschränkt sein oder an leichtere Bedingungen gebunden sein.

Als Bürge kommt jede natürliche, voll geschäftsfähige Person sowie jede juristische Person in Frage. Es ist auch möglich, eine Verbindlichkeit durch mehrere Bürgen gleichzeitig sichern zu lassen. Um eine Bürgschaft rechtswirksam zu begründen, wird die *Schriftform* verlangt, dies gilt jedoch nur für die *Bürgschaftserklärung* des Bürgen, nicht jedoch für den ganzen Bürgschaftsvertrag. Aber auch bezüglich einer mündlich abgegebenen Bürgschaftserklärung gilt die Theorie über die Realisierung, sodass der Bürge den aufgrund eines mündlich abgeschlossenen Vertrages bezahlten Betrag nicht zurückfordern kann.¹⁴²

II. Arten von Bürgschaften

Das slowenische Recht kennt zwei Arten von Bürgschaft: die *subsidiäre* und die *solidarische* Bürgschaft. Bei der subsidiären Bürgschaft kann der Gläubiger die Erfüllung durch den Bürgen erst nach Nichterfüllung der Verbindlichkeit durch den Hauptschuldner verlangen, außer der Hauptschuldner kann die Verbindlichkeit offensichtlich nicht erfüllen oder es ist über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden. Hingegen haften bei einer solidarischen Bürgschaft Schuldner und Bürge als Solidarschuldner, sodass der Gläubiger in beliebiger Reihenfolge und Höhe von einem der beiden Erfüllung verlangen kann. Den solidarisch haftenden Bürgen bezeichnet man auch als Bürgen und Zahler. Ob die Bürgschaft eine Subsidiärbürgschaft oder eine Bürgschaft als Bürge und Zahler ist, hängt von der zwischen dem Gläubiger und dem Bürgen getroffenen Vereinbarung ab, die sich aus dem Bürgschaftsvertrag ergeben muss. Bei Fehlen einer solchen Vereinbarung wird in zivilrechtlichen Verhältnissen eine subsidiäre und in *handelsrechtlichen*¹⁴³ Verhältnissen eine *solidarische Bürgschaft* vermutet.

¹⁴² Juhart in Juhart/Grilc/Ilešič/Strnad, Zavarovanje in utrditev obveznosti, Gospodarski vestnik, Ljubljana (1995), 55.

¹⁴³ Siehe Kapitel 1.

III. Merkmale der Bürgschaft

A. Geltendmachung der Forderung

Die Erfüllung der Verbindlichkeit durch den Bürgen kann vom Gläubiger entweder bei Fälligkeit der Forderung (Bürge und Zahler, Solidarbürgschaft) oder nach Nichtbezahlung der Forderung durch den Hauptschuldner verlangt werden. Dabei hat der Gläubiger gewisse Sorgfaltspflichten gegenüber dem Bürgen. Insbesondere gilt dies im Konkurs des Hauptschuldners, in dem er seine Forderung anzumelden und darüber den Bürgen zu benachrichtigen hat. *Unabhängig vom Konkurs hat der Bürge die Schuld gänzlich zu erfüllen.* Außerdem darf der Gläubiger die Einforderung der Verbindlichkeit beim Hauptschuldner nicht hinauszögern. Wird die Forderung innerhalb eines Monats ab Fälligkeit vom Hauptschuldner nicht eingefordert, gilt der Bürge als von all seinen Verbindlichkeiten befreit.¹⁴⁴

Bei der Subsidiärbürgschaft hat der Gläubiger die Forderung beim Hauptschuldner mittels einer schriftlichen Urkunde einzufordern. Erst bei Nichterfüllung tritt die Fälligkeit der Verbindlichkeit des Bürgen ein. Dabei umfasst die Haftung des Bürgen die gesamte Verbindlichkeit des Bürgen, die Eintreibungskosten, Zinsen, Schadenersatz wegen Verspätung sowie die vertraglichen Zinsen.

B. Einwendungen des Bürgen

Der Bürge kann dem Gläubiger *Einwendungen* entgegensetzen. An erster Stelle stehen die Einwendung der Rangfolge; neben seinen eigenen Einwendungen (z. B. Ungültigkeit des Bürgschaftsvertrages) alle Einwendungen des Hauptschuldners, die gegen den Gläubiger geltend gemacht werden können (z. B. Verjährung, die Einrede des nicht erfüllten Vertrages, uä). Dabei ist anzumerken, dass die Geltendmachung von Einwendungen nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht des Bürgen darstellt. Wenn er dem Gläubiger nämlich nicht alle ihm zur Verfügung stehenden Einwendungen entgegensetzt, verliert er sein Recht auf Regress gegen den Hauptschuldner.

C. Kündigungsmöglichkeiten des Bürgen

In der slowenischen Rechtsordnung finden sich keine Bestimmungen, die ausdrücklich die Kündigungsmöglichkeiten des Bürgen regeln. Ist die Bürgschaft allerdings als Dauerschuldverhältnis ausgestaltet, besteht die Möglichkeit den Bürgschaftsvertrag gemäß den allgemeinen Regeln für die Beendigung von Dauerschuldverhältnissen aufzulösen. Nach Artikel 333 OZ kann jede Partei einen auf unbestimmte Zeit geschlossenen Vertrag kündigen. Eine derartige Kündigung muss in *Schriftform* erfolgen und der anderen Vertragspartei zugestellt werden. Die Kündigung kann jederzeit erfolgen, allerdings nicht zur Unzeit, also wenn es dem Vertragspartner nachteilig wäre. Es gibt keine gesetzlich vorgeschriebenen Kündigungsfristen, allerdings können solche Fristen vertraglich vereinbart werden.

¹⁴⁴ Art 1026 OZ.

D. Bestimmungen zum Schutz des Bürgen

Das slowenische Recht sieht keine besonderen Regelungen vor, die den österreichischen Bestimmungen im Konsumentenschutzgesetz beziehungsweise zur Angehörigenbürgschaft entsprechen. Es bestehen daher für die Bank gegenüber dem Bürgen keine besonderen Aufklärungspflichten.

E. Kosten

In Slowenien sind mit dem Abschluss einer Bürgschaft keine besonderen Kosten verbunden; auch ist die Zahlung von Gebühren oder Taxen nicht vorgesehen.

Kapitel 10: Die Garantie

I. Allgemeines

Die Garantie ist ein Mittel zur Besicherung einer Forderung, wodurch der Garant die Verpflichtung gegenüber dem Garantieempfänger (dem Begünstigten) übernimmt, bei Vorliegen der im Garantievertrag angeführten Bedingungen die Verbindlichkeit des Dritten zu erfüllen, wenn sie bei ihrer Fälligkeit vom Dritten nicht erfüllt wird. Auf die Garantie finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Obligationenverhältnisse (*Zakon o obligacijskih razmerjih*, ZOR) Anwendung, die sich nur auf die Bankgarantie beziehen. Als Kreditsicherungsinstrument kann die Bankgarantie dann dienen, wenn als Begünstigte eine weitere Bank eingesetzt wird oder der Bank eine Garantie verpfändet wird.

II. Arten von Garantien

A. Die Bankgarantie

1. Allgemeines

Art 1083–1087 ZOR regeln die Bankgarantie. Dabei handelt es sich um die Verpflichtung einer Bank, an den Begünstigten zu leisten, wenn sie bei Fälligkeit der Forderung vom Hauptschuldner keine Erfüllung erlangt. Grundsätzlich ist die Bankgarantie *nicht akzessorisch*, somit im Unterschied zur Bürgschaft nicht vom Bestand der Forderung abhängig. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass die Parteien eine akzessorische Garantie vereinbaren. Weiters können Bankgarantien bedingt oder unbedingt, abstrakt oder kausal, standardisiert oder individuell, *übertragbar* oder *unübertragbar* sein. Obwohl das ZOR einige Bestimmungen über die Bankgarantie enthält, finden in der Praxis die einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für rechtsgeschäftliche Garantien (*Enotna pravila za pogodbene garancije*), Publikation der Internationalen Handelskammer Nr. 325, auf die Bankgarantie sinngemäße Anwendung.

2. Ausgestaltung von Bankgarantien

a. Abstrakte und akzessorische Garantien

Abstrakte Garantien sind nicht vom zugrunde liegenden Rechtsgeschäft (dem Kreditvertrag), das durch die Garantie besichert werden soll, abhängig. Hingegen ist eine akzessorische Garantie nur gültig, solange eine gültige zu sichernde Forderung (weiter) besteht. In der Kreditsicherungspraxis sind Bankgarantien zumeist abstrakt ausgestaltet. Der Hauptunterschied zwischen abstrakten und akzessorischen Garantien besteht hinsichtlich der *zulässigen Einwendungen*: bei einer *abstrakten* Garantie können der begünstigten Bank vom Garanten *keine Einwendungen* aus dem Grundgeschäft mit dem Hauptschuldner entgegengehalten werden; die begünstigte Bank kann die abstrakte Garantie unter Umständen selbst dann abrufen, wenn gar keine gültige zu sichernde Forderung besteht.

b. Bedingte und unbedingte Garantien

Bei den bedingten Garantien ist der Garant nur dann zur Leistung verpflichtet, wenn festgelegte Bedingungen, wie etwa die Vorlage bestimmter Dokumente,

erfüllt werden. Im Falle einer unbedingten Garantie muss die garantierende Bank selbst dann zahlen, wenn die begünstigte Bank keine derartigen Bedingungen erfüllt. Außerdem können Garantien hinsichtlich der Dauer ihrer Gültigkeit, ihres Wertes etc. limitiert sein.

c. Widerrufliche und unwiderrufliche Garantien

Nur die unwiderruflichen Garantien geben der begünstigten Bank die Gewissheit, dass der Garant auch zahlen wird. Bei einer widerruflichen Garantie besteht immer die Gefahr, dass der Schuldner aus dem Grundgeschäft vom Garanten die Einstellung der Zahlungen verlangen kann.

d. Übertragbare und nicht übertragbare Garantien

Sofern *nicht* ausdrücklich *anders vereinbart*, ist eine *Garantie nicht übertragbar*. Damit eine Garantie übertragbar ist, muss sie eine ausdrückliche *Übertragbarkeitsklausel* enthalten. Derartige übertragbare Garantien werden mittels Indossament zediert. Allerdings gestattet das slowenische Recht die *Übertragung einer Garantie ohne die gleichzeitige Übertragung der besicherten Forderung nicht*.

3. Verpfändung von Garantien

Gemäß Artikel 1086 ZOR *kann keine Garantie zediert werden, ohne gleichzeitig die besicherte Forderung abzutreten*. Diese Regel gilt sowohl für akzessorische als auch für abstrakte Garantien. Aus dieser Regel kann geschlossen werden, dass eine *Garantie nicht selbständig verpfändet* werden kann; verpfändet werden kann *nur die Forderung*, die durch eine Garantie besichert ist. Rechtsprechung zur Verpfändung von Garantien existiert allerdings nicht.

4. Einwendungen des Garanten

Enthält die Garantie eine Klausel „*keine Einwendungen*“ oder „*auf ersten Abruf*“, so stehen dem Garanten nicht die dem Kreditnehmer aus dem besicherten Kreditvertrag zustehenden Einwendungen gegen die abrufende Bank zu. Dies resultiert aus dem Wesen der abstrakten Garantie. Bei der akzessorischen Garantie hingegen kann der Garant alle Einwendungen vorbringen, die auch dem Kreditnehmer aus dem Kreditvertrag zustehen. Im Falle einer bedingten Garantie kann der Garant die Zahlung verweigern, wenn der Begünstigte die festgelegten Bedingungen nicht erfüllt, etwa ein bestimmtes Dokument nicht vorweisen kann. Die Einwendung des Rechtsmissbrauchs¹⁴⁵ ist im slowenischen Recht zwar denkbar, aber im Zusammenhang mit der Garantie gibt es dazu weder Literatur noch Judikatur.

IV. Patronatserklärungen

Mit den sehr häufig in Konzernverhältnissen vorkommenden Patronatserklärungen gibt die Muttergesellschaft (Patron) Erklärungen gewöhnlich gegenüber der Bank, bei der die Tochtergesellschaft einen Kredit aufgenommen hat, mit dem Inhalt ab, über die Lage der Tochtergesellschaft informiert zu sein und

¹⁴⁵ Die Inanspruchnahme einer Garantie könnte z. B. dann rechtsmissbräuchlich sein, wenn der Auszahlungsanspruch gar nicht besteht, weil die besicherte Forderung eigentlich schon befriedigt wurde. In diesem Fall erfolgt die Inanspruchnahme der Garantie mit Schädigungsabsicht.

dafür zu sorgen, dass die Tochtergesellschaft den Kredit zurückzahlen wird. Zu den gemeinsamen Charakteristiken aller Patronatserklärungen gehört es, dass sie überwiegend in Konzernen vorkommen und gegenüber einer Bank abgegeben werden.

Nachdem der Inhalt dieser Patronatserklärungen variieren kann, muss in jedem konkreten Fall überlegt werden, ob die Erklärung geeignet ist, dem Gläubiger ein ausreichendes Kreditsicherungsmittel zu bieten.¹⁴⁶

Zu unterscheiden ist zwischen harten, verpflichtenden und weichen unverbindlichen Patronatserklärungen.

Zu den gemeinsamen Charakteristika aller Patronatserklärungen gehört es, dass sie überwiegend in Konzernen vorkommen und gegenüber einer Bank abgegeben werden. Mehrheitlich sind nur harte Patronatserklärungen Rechtsgeschäfte, an die als Folgen die Verpflichtung zur Informationsweitergabe, Leistungs- oder Unterlassungsverpflichtungen und andere Pflichten anknüpfen können. An dieser Stelle ist jedoch darauf hinzuweisen, dass auch diese Verpflichtungen zumeist keine Haftung der Muttergesellschaft begründen, den Verpflichtungen der Tochtergesellschaft gegenüber der Bank tatsächlich nachzukommen. Der Patron haftet nur für das, wozu er sich in der Erklärung verpflichtet hat. Bei den harten Patronatserklärungen handelt es sich um Sicherheiten, die sich im Unterschied zu den weichen Patronatserklärungen der Bürgschaft und der Garantie annähern, jedoch meist nicht diesen gleich zu setzen sind.

¹⁴⁶ Repas, Patronatska izjava kot novejša oblika zavarovanja obveznosti, Podjetje in delo 1/2001, 77.

Kapitel 11: Der Schuldbeitritt

I. Allgemeines

Durch den Schuldbeitritt (*pogodba o pristopu k dolgu*) verpflichtet sich ein Dritter gegenüber dem Gläubiger, dass er die Verpflichtung des Schuldners erfüllen wird. Damit haftet neben dem Schuldner noch eine dritte Person für die Verpflichtung. Es handelt sich um einen *Vertrag zwischen dem Gläubiger* (Bank) und dem *Dritten*, der keine Zustimmung des Schuldners voraussetzt.¹⁴⁷

II. Form

Im slowenischen Recht bestehen keine Formvorschriften für den Schuldbeitritt. Die mündliche Form ist daher ausreichend, obwohl aus Gründen der Beweisführung die schriftliche Form anzuraten ist.

III. Einwendungen

Der Beitretende zahlt eine *eigene Verbindlichkeit*. Daher stehen ihm alle eigenen Einwendungen gegen den Gläubiger zu. Der Altschuldner hat keine Einwendung gegen den Gläubiger dahingehend, dass dieser Zahlung zuerst vom Beigetretenen verlangen müsse. *Beide Verbindlichkeiten* sind *unabhängig voneinander* und ähnlich einer Solidarhaftung - abgesehen von der für eine solche gewöhnlich bestehenden Regressmöglichkeit. Es gibt *keine rechtlichen Beziehungen zwischen dem Altschuldner und dem Neuschuldner*, es sei denn, sie wurden vertraglich festgelegt.

IV. Unterschied zur Bürgschaft

Der Schuldbeitritt ist im slowenischen Recht der Bürgschaft sehr ähnlich. Dennoch bestehen wesentliche Unterschiede. Insbesondere kann der beitretende Schuldner nach der von ihm geleisteten Zahlung nicht automatisch gegen den Altschuldner Regress führen; er tritt auch nicht automatisch nach Zahlung in die Rechte der besicherten Bank gegen den Altschuldner ein; eine Forderung des beigetretenen Schuldners gegen den Altschuldner kann sich lediglich aus einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den beiden ergeben. Das ist bei der Bürgschaft anders, wo das Gesetz in Artikel 1028 OZ das Regressrecht des Bürgen regelt. Der Schuldbeitritt ist im Gegensatz zur Bürgschaft auch nicht akzessorisch, das heisst, dass mit dem Wegfall der Verbindlichkeit des Hauptschuldners (Altschuldners) nicht automatisch die Verbindlichkeit des Beitretenden wegfällt.

¹⁴⁷ Vgl Art 432 OZ.

Kapitel 12: Die Versicherung

I. Allgemeines

Die Versicherung ist ein Vertrag, mit dem sich der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherungsgeber eine Prämie oder einen Betrag zu zahlen, und der Versicherungsgeber sich im Gegenzug verpflichtet, bei Eintritt eines Ereignisses (Versicherungsfall) dem Versicherten oder einem Dritten einen Versicherungsbeitrag oder Schadenersatz auszuführen oder eine Leistung zu erbringen.¹⁴⁸ Im Folgenden wird lediglich behandelt, wie eine *Versicherung* als *Kreditsicherheit* genutzt werden kann.

II. Lebensversicherung

A. Wesen

Durch die Lebensversicherung verpflichtet sich der Versicherungsgeber, nach dem Eintritt des Versicherungsfalles einen vertraglich bestimmten einmaligen Betrag oder eine Rente zu erbringen. Den Versicherungsfall stellt bei der Lebensversicherung der Fall des Todes oder des Überlebens eines bestimmten Zeitpunktes dar.

Die *Versicherungspolizze* ist *verpfändbar*, wobei genaugenommen das Recht zum Bezug der Versicherungssumme verpfändet wird. Gegenüber dem Versicherungsgeber entfaltet ein solches Pfandrecht nur bei einer *schriftlichen Mitteilung Wirkungen*. Das Pfandrecht an der Polizze wird wie eine Vinkulierung derselben behandelt. Nach der *Mitteilung über das Pfandrecht* ist der *Versicherungsgeber verpflichtet*, die *Versicherungssumme* nur bei *Zustimmung* des *Pfandgläubigers* an den Versicherungsnehmer bzw. an den Bezugsberechtigten auszuführen.

Die Lebensversicherung ermöglicht es, zu vereinbaren, dass die *Versicherungssumme* vereinbarungsgemäß *einem Dritten*, der die Stellung eines Bezugsberechtigten genießt, *ausbezahlt* wird. Der Bezugsberechtigte kann entweder im Versicherungsvertrag oder aber auch durch andere Rechtsgeschäfte bestimmt werden (Geschenk, Testament).

Die Polizze der Lebensversicherung weist im Vergleich zu der Polizze der Vermögensversicherung eine ganz andere Bedeutung auf. Wenngleich auch ihr die Rolle des Beweises über den Versicherungsabschluss zukommt, muss die Lebensversicherungspolizze neben den allgemeinen Daten (Angabe des Versicherungsgebers, Angabe des Versicherten, die Dauer und die Art der Versicherung) auch die Angaben über den Bezugsberechtigten (Versicherten) beinhalten. Name und Geburtsdatum sind zu vermerken. Außerdem muss unbedingt auch das Ereignis oder die Frist angegeben werden, von welchem die Entstehung des Rechtes auf die Zahlung der Versicherungssumme abhängig gemacht wird.

Bei der Lebensversicherung kommt dem Versicherungsgeber kein Anspruch zu, die Nichtzahlung der Prämie mittels einer Klage zu verfolgen. Der Grund liegt darin, dass die Lebensversicherung als eine Art der Geldanlage zu verstehen ist, deren Nichtzahlung nicht zur Auflösung des Versicherungsvertrages

¹⁴⁸ Art 921 OZ.

führt, sondern die im Versicherungsfall zu erbringenden Leistungen des Versicherungsgebers an die Höhe der bezahlten Prämie angepasst werden. Trotzdem ist der Versicherungsnehmer vom Versicherungsgeber auf die ausgebliebene Zahlung unter Setzung einer neuerlichen, einen Monat nicht übersteigenden Zahlungsfrist hinzuweisen. Erfolgt innerhalb der Frist keine Zahlung, kann der Versicherungsgeber, wenn ihm mindestens drei Prämien bezahlt wurden, gegenüber dem Versicherungsnehmer erklären, dass die Versicherungssumme auf den Versicherungsverkaufswert herabgesetzt wird. Im Falle, dass ihm noch keine drei Prämien bezahlt wurden, kommt dem Versicherungsgeber nur die Möglichkeit zu, den Vertragsrücktritt zu erklären. Wie der Versicherungsverkaufswert zu berechnen ist, muss sich aus der Versicherungspolizze ergeben.

B. Ausnahmen von der Lebensversicherung

Von der Lebensversicherung ausgeschlossen sind Versicherungsfälle, die vom Willen des Versicherungsnehmers abhängen oder die ausschließlich wegen der Auszahlung der Versicherungssumme bewirkt werden. Darüber hinaus sind auch die Gefahrenquellen, wie z. B. Krieg, als Versicherungsfall ausgeschlossen. Beim Selbstmord ist zu differenzieren: Wird er innerhalb des ersten Versicherungsjahres verübt, gilt der Versicherungsgeber von all seinen Pflichten befreit. Bei einem in drei Jahren ab dem Versicherungsabschluss verübten Selbstmord ist der Versicherungsgeber nicht zur Auszahlung der Versicherungssumme, sondern bloß der mathematischen Vertragsreserve verpflichtet. In allen anderen Fällen des späteren Selbstmordes muss der Versicherungsgeber die Versicherungssumme zur Gänze auszahlen.¹⁴⁹

Bei einer für die gesamte Lebensdauer abschlossenen Lebensversicherung kann der Versicherungsnehmer unter der Bedingung, dass mindestens drei Prämien bezahlt sind, sich den Versicherungswert der Polizze auszahlen lassen. Er kann aber auch die Auszahlung des Vorschusses, welcher wie ein Darlehen zu qualifizieren ist und später zurückbezahlt werden kann, fordern. Um den Vertrag aufrecht zu erhalten, hat der Versicherungsnehmer während der Dauer des Darlehens Zinsen zu zahlen; widrigenfalls vermutet wird, dass er den Abkauf verlangt.

III. Die Vinkulierung von Versicherungen

Nach slowenischem Recht ist die Vinkulierung von Versicherungspolizzen zulässig. Die Versicherungspolizze wird vinkuliert, indem auf der Polizze der Text »vinkuliert zugunsten ... « (unter Nennung einer bestimmten Person) vermerkt wird. Tritt der Versicherungsfall ein, hat der Versicherungsgeber zuerst an den Vinkulierungsnehmer zu leisten, nur eine allfällige Differenz wird an den Versicherungsnehmer bezahlt. Keinesfalls darf der Versicherungsgeber die Versicherungssumme an den Versicherungsnehmer ohne die Zustimmung des Vinkulierungsnehmers leisten.

Häufig ist die Vinkulierung beim Kredit oder Leasing, insbesondere wird bei den Motorfahrzeugen die Kfz-Kasko-Versicherung zugunsten der Bank vinkuliert. So vereinbaren der Leasinggeber und der Leasingnehmer, dass der Letztgenannte den Leasinggegenstand bei der vom Leasinggeber namhaft zu

¹⁴⁹ Art 973 OZ, vgl. *Ivanjko*, Zavarovalno pravo, Pravna fakulteta, Maribor (1999), 167.

machenden Versicherung versichert und die Versicherungspolizze zugunsten des Leasinggebers vinkuliert. Die diesbezügliche Bestätigung wird dem Leasinggeber übergeben.

IV. Besonderheiten bei der Versicherung von Kreditgeschäften

Insbesondere bei den Konsumentenkrediten und Krediten minderen Wertes kommt es in der Praxis häufig vor, dass diese bei einem Versicherungsgeber versichert werden. Die Kosten einer solchen Versicherung gehören zu den Kosten der Kreditgewährung und werden zur Gänze auf den Kreditgeber überwält. Als Versicherungsnehmer tritt hier der Kreditgeber (die Bank) auf, welcher der Versicherungsgeber beim Eintritt des Versicherungsfalls den geschuldeten Betrag zur Gänze oder aber nur teilweise auszubezahlen hat. Der vom Versicherungsgeber gedeckte Teil der Forderung geht gesetzesgemäß auf den Versicherungsgeber über; der Versicherungsgeber kann vom Schuldner die Befriedigung der ausbezahlten Versicherungssumme fordern.

Kapitel 13: Schlussbemerkungen

Im Vergleich zum österreichischen Kreditsicherungsrecht lassen sich folgende markante Unterschiede zusammenfassen:

Ein *Exekutionstitel* kann auch auf *außergerichtliche* Weise in Form eines direkt vollstreckbaren Notariatsaktes erlangt werden (siehe Kapitel 1).

Für *bestimmte bewegliche Sachen* existiert ein *Pfandregister*. An diesen Sachen ist somit eine Begründung eines Pfandrechts *ohne Übergabe* der Sache möglich (siehe Kapitel 3).

Bewegliche Sachen können dann *außergerichtlich verwertet* werden, wenn eine solche Verwertung vereinbart wurde. Wenn ein Handelsgeschäft (Geschäft zwischen zwei Unternehmern) vorliegt, wird das Vorliegen einer solchen Vereinbarung vermutet.

Im slowenischen Recht gibt es *kein Superädifikat*, sehr wohl *aber* ein vergleichbares *Baurecht* (siehe Kapitel 4).

In Slowenien gibt es die Möglichkeit der Bestellung einer *Grundschild* nach dem Vorbild des deutschen Rechts. Dabei handelt es sich um eine besondere Form der Hypothek, die abstrakt und nicht akzessorisch ist. Die Grundschild kann auch ohne die besicherte Forderung übertragen werden (siehe Kapitel 5).

Die *Sicherungszeession* muss in Form eines *Notariatsaktes* vereinbart sein, damit der Bank im Konkurs ein Absonderungsrecht an den Forderungen zusteht (siehe Kapitel 7).

Bei der *Sicherungsübereignung verbleibt* die *Sache* anders als in Österreich *beim Kreditnehmer* (Sicherungsgeber), der sie weiterhin wirtschaftlich nutzen kann. Eine reale Übergabe der Sache ist nicht erforderlich. Die Sicherungsübereignung muss in Form eines Notariatsaktes geschlossen werden (siehe Kapitel 8).

Eine *Verpfändung* oder Abtretung von Ansprüchen aus *Garantien* ist *nicht ohne* die Übertragung der *besicherten Forderung* möglich (siehe Kapitel 10).

Rechtsquellenverzeichnis

- Gesetz über die Vollstreckung und Besicherung (Zakon o izvršbi in zavarovanju, ZIZ).
 (Amtsblatt RS, Nr. 51/1998, 72/1998 VerfGE: U-I-339/98, 11/1999
 VerfGE: U-I-339/98, 89/1999, 11/2001, 75/2002, 87/2002, 70/2003
 Odl.US: U-I-331/02-12).
- Sachenrechtsgesetzbuch (Stvarnopravni zakonik, SPZ).
 (Amtsblatt RS, Nr. 87/2002).
- Obligationengesetzbuch (Obligacijski zakonik, OZ).
 (Amtsblatt RS, Nr. 83/2001).
- Bankwesengesetz (Zakon o bančništvu, zban).
 (Amtsblatt RS, Nr. 7/1999, 59/2001, 55/2003, 108/2003
 Odl.US: U-I-18/20-30, 110/2003, 127/2003
 VerfGE: U-I-140/01-17; amtlich bereinigte Fassung (zban-UPB1),
 Amtsblatt RS, Nr. 110/2003).
- Gesetz über das Finanzverhalten der Unternehmen (Zakon o finančnem poslovanju podjetij, ZFPPOd).
 (Amtsblatt RS, Nr. 54/1999, 110/1999, 97/2000
 VerfGE: UI 264/99-40, 50/2002
 VerfGE: U-I-135/00-60, 93/2002
 VerfGE: U-I-135/00-77).
- Gesetz über die Wirtschaftsgesellschaften (Zakon o gospodarskih družbah, ZGD).
 (Amtsblatt RS, Nr. 30/1993, 29/1994, 82/1994, 20/1998, 32/1998,
 37/1998, 84/1998, 6/1999, 54/1999, 36/2000, 45/2001
 (59/2001 – Korrektur), 50/2002
 VerfGE: U-I-135/00-60, 93/2002
 VerfGE: U-I-135/00-77).
- Gesetz über den Konkurs, den (Zwangs-)Ausgleich und die Liquidation (Zakon o prisilni poravnavi, stečaju in likvidaciji, ZPPSL).
 (Amtsblatt RS, Nr. 67/1993, 74/1994 VerfGE, 8/1996
 VerfGE: U-I-114/95, 25/1997, 39/1997, 1/1999, 52/1999, 101/2001
 VerfGE: Up-148/01, 42/2002, 58/2003).
- Konsumentengesetz (Zakon o varstvu potrošnikov, ZVPot)
 (Amtsblatt RS, Nr. 20/1998 (25/1998 – Korrektur), 23/1999, 110/2002,
 14/2003); amtlich bereinigte Fassung (ZVPot-UPB1), Amtsblatt RS,
 Nr. 14/2003).
- Gesetz über die Konsumentenkredite (Zakon o potrošniških kreditih, ZPotK).
 (Änderung Amtsblatt RS, Nr. 41/04, Amtsblatt RS, Nr. 70/2000).
- Notariatsgesetz (Zakon o notariatu, ZN).
 (Änderung Amtsblatt, RS 73/2004, Amtsblatt RS, Nr. 13/1994, 48/1994,
 82/1994, 41/1995
 VerfGE: U-I-344/94-19, 1/1999
 VerfGE: U-I-125/95, 83/2001).
- Gesetz über die dematerialisierten Wertpapiere (Zakon o nematerializiranih vrednostnih papirjih, ZNVP).
 (Amtsblatt RS, Nr. 23/1999, 75/2002).

- Gesetz über den Wertpapiermarkt (Zakon o trgu vrednostnih papirjev, ZTVP-1).
(Amtsblatt RS, Nr. 56/1999, 52/2002, 108/2003
VerfGE: U-I-74/03-8, 117/2003
VerfGE: U-I-220/03-4).
- Grundbuchsgesetz (Zakon o zemljiški knjigi, ZZK-1).
(Amtsblatt RS, Nr. 58/2003).
- Gesetz über den Schutz der Käufer von Wohnungen und Einwohnungshäusern
(Zakon o varstvu kupcev stanovanj in enostanovanjskih stavb, ZVKSES).
(Amtsblatt RS, Nr. 18/2004)
- Gesetz über die Finanzsicherheiten (Zakon o finančnih zavarovanjih, ZFZ).
(Amtsblatt RS, Nr. 47/2004).

Literaturverzeichnis

- Andrej BERDEN, Matjaž TRATNIK, Renato VRENČUR, Vesna RIJAVEC, Tone FRANTAR, Tomaž KERESTEŠ, Miha JUHART*: Novo stvarno pravo [Neues Sachenrecht], Codex iuris, Maribor (2002)
- Stojan CIGOJ*: Komentar obligacijskih razmerij, IV. knjiga [Schuldverhältnisse mit Kommentar, Band IV], Uradni list SRS, Ljubljana (1986)
- Stojan CIGOJ*: Teorija obligacij [Theorie der Obligationen], ČZ Uradni list RS, Ljubljana (1988)
- Aleš GALIČ, Matjaž JAN, Hinko JENULL*: Zakon o izvršbi in zavarovanju – komentar [Exekutionsordnung mit Kommentar], GV Založba, Ljubljana (2002)
- Šime IVANJKO*: Zavarovalno pravo [Versicherungsrecht], Pravna fakulteta Univerze v Mariboru, Maribor (1999)
- Miha JUHART, Peter GRILC, Mirko ILEŠIČ, Igor STRNAD*: Zavarovanje in utrditev obveznosti [Kreditsicherung], Gospodarski vestnik, Ljubljana (1995)
- Miha JUHART*: Stvarnopravni zakonik [Sachenrechtsgesetzbuch], GV Založba, Ljubljana (2002)
- Tomaž KERESTEŠ*: Neposestna zastavna pravica [Das besitzlose Pfandrecht], Gospodarski subjekti na trgu na pragu Evropske unije, Inštitut za gospodarsko pravo, Portorož (2003), S. 199–212
- Tomaž KERESTEŠ*: Grundschild in der neuen sachenrechtlichen Regelung der Republik Slowenien, Das Budapester Symposium, GTZ, Bremen (2003), S. 148–163
- Nina PLAVŠAK*: Zakon o nematerializiranih vrednostnih papirjih s komentarjem [Gesetz über die nicht verkörperte Wertpapieren mit Kommentar], GV, Ljubljana (1999)
- Nina PLAVŠAK*: Zakon o zemljiški knjigi [Grundbuchsgesetz], GV Založba, Ljubljana (2003)
- Martina REPAS*: Patronatska izjava kot novejša oblika zavarovanja obveznosti [Patronatserklärung als neue Sicherungsform], Podjetje in delo, 1/2001, S. 77–87
- Vesna RIJAVEC*: Civilno izvršilno pravo [Zwangsvollstreckungsrecht], GV Založba, Ljubljana (2003)
- Matjaž TRATNIK, Vesna RIJAVEC, Tomaž KERESTEŠ, Renato VRENČUR*: Stvarnopravna zavarovanja [Realsicherheiten], IARS, Maribor (2001)
- Matjaž TRATNIK*: Stvarnopravni zakonik [Sachenrechtsgesetzbuch], Založba Uradni list RS, Ljubljana (2002)
- Matjaž TRATNIK*: Neposestna zastava premičnin v stvarnopravnem zakoniku [Das besitzlose Pfandrecht in das Sachenrechtsgesetzbuch], Pravna Praksa, 10–11/2003, S. I–VIII
- Vera TRSTENJAK*: Pomen stavbne pravice za pravo nepremičnin [Die Bedeutung des Baurechts für Immobiliarsachenrecht], Podjetje in delo, 5–6/1995, S. 580–587

Abkürzungen

OZ	Obligationengesetzbuch (Obligacijski zakonik)
SPZ	Sachenrechtsgesetzbuch (Stvarnopravni zakonik)
VerfGE	Entscheidungen des Verfassungsgerichts
ZbZban	Bankwesengesetz (Zakon o bančništvu)
ZFPP	Gesetz über das Finanzverhalten der Unternehmen (Zakon o finančnem poslovanju podjetij)
ZFZ	Gesetz über die Finanzsicherheiten (Zakon o finančnih zavarovanjih)
ZGD	Gesetz über die Wirtschaftsgesellschaften (Zakon o gospodarskih družbah)
ZIZ	Gesetz über die Vollstreckung und Besicherung (Zakon o izvršbi in zavarovanju)
ZN	Notariatsgesetz (Zakon o notariatu)
ZNVP	Gesetz über die dematerialisierten Wertpapiere (Zakon o nematerializiranih vrednostnih papirjih)
ZOR	Gesetz über die Obligationenverhältnisse (Zakon o obligacijskih razmerjih)
ZpotK	Gesetz über die Konsumentenkredite (Zakon o potrošniških kreditih)
ZPPSL	Gesetz über den Konkurs, den (Zwangs-)Ausgleich und die Liquidation (Zakon o stečaju, prisilni poravnavi in likvidaciji)
ZTVP-1	Gesetz über den Wertpapiermarkt (Zakon o trgu vrednostnih papirjev)
ZVKSES	Gesetz über den Schutz der Käufer von Wohnungen und Einwohnungshäusern (Zakon o varstvu kupcev stanovanj in enostanovanjskih stavb)
ZVPot	Konsumentengesetz (Zakon o potrošnikih)
ZZK-1	Grundbuchgesetz (Zakon o zemljiški knjigi)